

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Für eine 3. Beteiligung zum RPD vorgesehene Änderungen am Textteil, den graphischen Darstellungen, Beikarten und dem Umweltbericht

Hier: Vorbemerkungen

Nachfolgend werden zunächst geplante Änderungen am Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) und des Umweltberichtes dargelegt (bei Planinhalten einschließlich Begründung) – in der folgenden Reihenfolge:

1. Änderungen am Textteil
2. Änderungen an den graphischen Darstellungen
3. Änderungen an den Beikarten
4. Änderungen am Umweltbericht

Die Änderungen beziehen sich dabei auf die bisherige Fassung aus dem Jahr 2016, die Gegenstand der 2. Beteiligung zum RPD war, d.h. die Fassung gemäß Beschluss vom des Regionalrates vom 23.06.2016 (TOP 4/65 RR). Diese finden Sie hier:

http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_2e_062016.html

Diese bisherige Fassung aus der 2. Beteiligung kann aber – auch damit der weitere Kontext der nun geplanten Änderungen ersichtlich ist – während der 3. Verfahrens- und der 3. Öffentlichkeitsbeteiligung auch bei der Bezirksregierung (Dezernat 32, Regionalplanungsbehörde), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, eingesehen werden (siehe dann Zeitangaben etc. in dem entsprechenden Anschreiben an die Beteiligten bzw. der Bekanntmachung – sobald erschienen). Zudem ist eine Auslegung dieser Unterlagen der 2. Beteiligung – zusätzlich zu den neueren Unterlagen – im Rahmen der 3. Öffentlichkeitsbeteiligung auch bei den weiteren Auslegungsstellen geplant.

Sofern unter den Änderungen nur Teile von Vorgaben wiedergegeben werden, wird darauf einleitend unter dem Kürzel hingewiesen. Gleiches gilt für die Erläuterungsnummern.

Die Nummer im Kürzel besteht zunächst aus Ä3BT (Änderung zur dritten Beteiligung).

Nach einem Bindestrich folgt bei Änderungen des Textteils der Bezug zu den Unterlagen aus der zweiten Beteiligung. Diese Kapitelangaben wie z.B. „Kap. 3.2.2 Z1“ in

„Ä3BT-Kap. 3.2.2 Z1“ beziehen sich auf die Nummerierung in der Fassung, die Gegenstand der 2. Beteiligung war. Denn somit kann man in den alten Unterlagen schnell den Bezug finden.

Bei den Änderungen an den graphischen Darstellungen erfolgt zunächst einmal eine räumliche Untergliederung nach kreisfreien Städten und den einzelnen Kreisen. Hier folgt nach Ä3BT dann eine Ortsbezeichnung und eine lokal fortlaufende Nummer (z.B.: Ä3BT-Düsseldorf Nr. 1).

Ausgenommen davon sind die Änderungen in den Themenfeldern Verkehrsdarstellungen und Windenergiebereiche/Windenergievorbehaltsbereiche, die jeweils thematisch gebündelt abgehandelt werden. Die Nummerierung erfolgt ähnlich wie im vorstehenden Absatz skizziert, aber hier wird z.B. beim Thema Verkehr dann ein „V“ und beim Thema Wind ein „W“ eingeschoben (z.B. Ä3BT-W-Weeze Nr. 01“

Für kommunen-/kreisübergreifende Änderungen an den graphischen Darstellungen wird im Kürzel ein „KÜ“ ergänzt.

Über die sichtbaren Änderungsmarkierungen kann man in den Unterlagen sehen, in welchen Passagen im Vergleich zur 2. Fassung des RPD-Entwurfes Änderungen vorgenommen wurden.

Für den Textteil des Planentwurfs wurden dabei neue Passagen rot hervorgehoben und entfallende Passagen durchgestrichen und ebenfalls in roter Schrift kenntlich gemacht. In den Unterlagen zu Änderungen des SUP-Berichtes sind die Änderungen in der Farbe blau kenntlich gemacht.

Graphische Änderungen werden durch die vorgenommene Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 mit der für die 3. Beteiligung geänderten Darstellung erkennbar. Darüber hinaus gibt es Änderungsmarkierungen in Kreis- oder Ellipsenformen.

Für die Bearbeitung möglicher Stellungnahmen und die ergebnisoffene spätere Abwägung des Regionalrates ist es hilfreich, wenn in etwaigen Stellungnahmen das jeweilige Kürzel (z.B. „Ä3BT-Kap. 3.2.2 Z1“) genannt wird und sich die Beiträge an der nachstehenden Reihenfolge in den Unterlagen orientieren.

Für eine 3. Beteiligung zum RPD vorgesehene Änderungen

Hier: Änderungen des Textteils im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016

Übersicht zu gegenüber der 2. Beteiligung geänderten
Teilen des Textteils des Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Inhalt

Ä3BT-Kap. 2.2 G2	6
Ä3BT-Kap. 2.3.2 G1	6
Ä3BT-Kap. 2.3.2 Erläuterung 11.....	7
Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1	7
Ä3BT-Kap. 3.1.2 Tabelle 3.1.2.1	8
Ä3BT-Kap. 3.1.2 Tabelle 3.1.2.2	10
Ä3BT-Kap. 3.2.1 G1	10
Ä3BT-Kap. 3.2.2 Z 1	11
Ä3BT-Kap. 3.3.1 Erl. 5.....	11
Ä3BT-Kap. 3.3.2 Z1	12
Ä3BT-Kap. 3.3.2 Z6.....	12
Ä3BT-Kap. 3.3.2 Erl. 2.....	13
Ä3BT-Kap. 3.3.3 Z1, Erl. 3, 7, 8.....	13
Ä3BT-Kap. 3.3.3 Z1	18
Ä3BT-Kap. 4.1.1 G2	18
Ä3BT-Kap. 4.1.1 G3	19
Ä3BT-Kap. 4.1.1 G4	19
Ä3BT-Kap. 4.1.1 G5	20
Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 3.....	20
Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 4.....	21
Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 5.....	22
Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 9.....	22
Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 10.....	23
Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 11.....	23
Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 12.....	24

Ä3BT-Kap. 4.1.2 Z1	24
Ä3BT-Kap. 4.1.2 Erl. 6.....	25
Ä3BT-Kap. 4.1.3 G1	25
Ä3BT-Kap. 4.1.3 Z2.....	26
Ä3BT-Kap. 4.1.3 Erl. 1.....	27
Ä3BT-Kap. 4.2.1 G1	28
Ä3BT-Kap. 4.2.1 G2	28
Ä3BT-Kap. 4.2.1 G3, G4.....	29
Ä3BT-Kap. 4.2.1 G4 (neu) / Erl. 9.....	29
Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 3.....	29
Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 4.....	30
Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 6.....	31
Ä3BT-Kap. 4.2.2 Erl. 5.....	31
Ä3BT-Kap. 4.3 G2	32
Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 2.....	32
Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 3.....	33
Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 4.....	34
Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7.....	34
Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 9.....	36
Ä3BT-Kap. 4.4.1 Erl. 1.....	36
Ä3BT-Kap. 4.4.2 Erl. 2.....	37
Ä3BT-Kap. 4.4.3 Z1	38
Ä3BT-Kap. 4.4.3 Erl. 1.....	38
Ä3BT-Kap. 4.5.1 Erl. 2.....	39
Ä3BT-Kap. 4.5.2 G1	42
Ä3BT-Kap. 5.1.2 Erl. 3.....	42
Ä3BT-Kap. 5.1.3 Z1	43
Ä3BT-Kap. 5.1.3 G3	44
Ä3BT-Kap. 5.1.3 G5	45
Ä3BT-Kap. 5.1.3 Z4.....	45
Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 2.....	46
Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 4.....	46
Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 12.....	47
Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 15.....	48
Ä3BT-Kap. 5.1.4 Z2.....	49
Ä3BT-Kap. 5.1.4 G2	49
Ä3BT-Kap. 5.1.4 Erl. 2.....	50

Ä3BT-Kap. 5.1.5 Erl. 2.....	51
Ä3BT-Kap. 5.3 Z1.....	51
Ä3BT-Kap. 5.3 Erl. 6.....	52
Ä3BT-Kap. 5.4.1 Z4.....	52
Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 9.....	54
Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 15.....	54
Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 27.....	54
Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 29.....	56
Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 32.....	56
Ä3BT-Kap. 5.4.2 G3.....	56
Ä3BT-Kap. 5.4.2 Z1.....	57
Ä3BT-Kap. 5.4.2 Erl. 1.....	58
Ä3BT-Kap. 5.4.2 Erl. 4.....	58
Vorbemerkung zur Windenergiethematik.....	59
Ä3BT-Kap. 5.5.1 G1.....	59
Ä3BT-Kap. 5.5.1 G2.....	59
Ä3BT-Kap. 5.5.1 Erl. 1-5.....	60
Ä3BT-Kap. 5.5.2 Z1.....	61
Ä3BT-Kap. 5.5.2 Z2.....	62
Ä3BT-Kap. 5.5.2 Erl. 5.....	62
Ä3BT-Kap. 5.5.3 Z1.....	63
Ä3BT-Kap. 5.5.3 Z2.....	64
Ä3BT-Kap. 5.5.3 G1.....	64
Ä3BT-Kap. 5.5.3 G2.....	65
Ä3BT-Kap. 5.5.3 Erl. 2, 3, 4, 5, 6, 7.....	65
Ä3BT-Kap. 5.5.6 Z1.....	66
Ä3BT-Kap. 6.....	66
Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.01.....	71
Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.02.....	72
Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.03.....	74
Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und -merkmale Nr. 01.....	74
Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und -merkmale Nr. 02.....	75

Ä3BT-Kap. 2.2 G2

In G2 des Kap. 2.2 wird gegenüber der Fassung, die Gegenstand der 2. Beteiligung war, nach Satz 1 ein zusätzlicher Satz eingefügt.

G2 Die landschaftlichen und kulturhistorischen baulichen Elemente, die in der Beikarte 2B „Kulturlandschaft – Erhalt“ dargestellt sind, sollen erhalten bleiben. Die Möglichkeit einer Nutzungsänderung von Denkmälern und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden bleibt erhalten. Bei den kulturhistorischen baulichen Elementen sollen insbesondere die Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem zentralen Wirkungsraum sowie die zugrunde liegenden Nutzungsmuster wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Bei neuen baulichen Überprägungen sollen die Erkennbarkeit ihres Charakters sowie ihr Bezug zur Landschaft gewahrt bleiben. Die landschaftlich und baulich bedingten Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen sollen im Kern erhalten werden. Dies betrifft insbesondere die Sichtbarkeit von landschaftsprägenden baulichen oder landschaftlichen Silhouetten sowie die durch Alleen entstehenden Sichtschneisen (siehe Beikarte 2B). Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie an ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten werden.

Begründung:

Der Regionalrat hat im Nachgang zur Erörterung erwogen, dem Belang der Umnutzung von kulturlandschaftsprägenden Gebäuden und den dazu gemachten Hinweisen aus der zweiten Beteiligung mehr Gewicht einzuräumen. Der zusätzliche Hinweis der Umnutzung stellt aus Sicht der Regionalplanungsbehörde den Wandel der Kulturlandschaft heraus und verdeutlicht die Aufgabe für nachfolgende Planungsebenen, entsprechende Konzepte aufzustellen.

Ä3BT-Kap. 2.3.2 G1

G1 Zur Erhaltung und zur Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen und Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen. weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen in Luftaustauschgebieten soll gewährleistet werden, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen nicht nachteilig verändert werden, und eine Verbesserung des Luftaustausches gefördert wird. Insbesondere sollen in den Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen, die den Wirkungsraum darstellen.

Begründung:

Der Regionalrat hat im Nachgang zur Erörterung erwogen, die Ausführungen zu streichen, da es nicht erforderlich ist, auszuführen, dass Bauleitplanung und Landschaftsplanung für die Umsetzung zuständig sind. Diese Zuständigkeit ist bereits im Planungssystem vorgesehen. Somit dient die Streichung der besseren Lesbarkeit des Planes. Die Ausführungen zu den Maßnahmen, die mit dem Grundsatz verbunden sein können, werden in die Erläuterung aufgenommen.

Ä3BT-Kap. 2.3.2 Erläuterung 11

In Kapitel 2.3.2 wird in Erläuterung 11 ein Satz am Ende ergänzt.

¹¹ Für den Erhalt klimaökologischer Ausgleichsräume spielt insbesondere die Landschafts- und Bauleitplanung eine entscheidende Rolle. An sie richtet sich daher auch der entsprechende Grundsatz in erster Linie und zielt dabei auf raumbedeutsame klimatische Auswirkungen ab (insbesondere solcher von überörtlicher Bedeutung z.B. weil durch Vorhaben substantielle Auswirkungen in mehreren Kommunen zu erwarten oder größere Teile von ASB-Bereichen in einer Kommune betroffen wären). Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen soll gewährleistet werden, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen in Luftaustauschgebieten nicht nachteilig verändert werden und eine Verbesserung des Luftaustausches gefördert wird.

Begründung:

Der ergänzende Satz dient der Erläuterung, welche Maßnahmen mit dem Grundsatz 1 verbunden sein können.

Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1

G1 Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden.

Begründung:

Im Nachgang zur Erörterung wurde durch den Regionalrat erwogen, dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit bei der Auswahl von Kompensationsflächen mehr Gewicht einzuräumen. Vor dem Hintergrund der knappen Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft soll dieser Belang gestärkt werden, auch wenn hierdurch die Suche nach Möglichkeiten zur Kompensation eingeschränkt weirden.

Ä3BT-Kap. 3.1.2 Tabelle 3.1.2.1

Tab. 3.1.2.1 Bedarf und Reserven in den Kommunen der Planungsregion für
WIRTSCHAFTSFLÄCHEN Stand 01.01.2012

Kommune	Bedarf nach HSP 2 (in ha)	Entwicklungspotentiale (Planerisch gesicherte Reserven für Gewerbe in ha) ***	davon Reserven in GIBZ (Häfen, flächenintensives Gewerbe, überreg. Bedeutsame Standorte)	Anmerkungen	
Planungsregion	2686	34423163			
Düsseldorf*	294	225	49	Flächenbedarfskonto: 69 ha	
Krefeld	198	233	117		
Mönchengladbach	192	218	45		
Remscheid*	111	88		Flächenbedarfskonto: 23ha	
Solingen*	124	104		Flächenbedarfskonto: 20ha	
Wuppertal*	248	172		Flächenbedarfskonto: 76ha	
Kleve, Kreis	386	538			
Bedburg-Hau	18	1			
Emmerich am Rhein	44	90			
Geldern	43	30			
Goch	34	26	2	Im Kreis Kleve werden zwei GIBZ für flächenintensive Nutzungen bzw. Agrobusiness als überregionalbedeutsame Standort neu vorgesehen. Sonst gibt es keine bilanzrelevanten Veränderungen aufgrund der Pilotphase des Gewerbeflächenpools. In den Entwicklungspotenzialen befinden sich 124 ha aus dem Flächenkonto des Pools.	
Issum	10	10			
Kalkar	14	19			
Kerken	6	1			
Kevelaer	44	33			
Kleve	50	94			
Kranenburg	12	3			
Rees	16	12			
Rheurdt	4	4			
Straelen	45	45	17		
Uedem	20	3			
Wachtendonk	10	5			
Weeze	16	439	35		
Mettmann, Kreis	477	426443			
Erkrath*	32	22			Flächenbedarfskonto: 10 ha
Haan*	50	37			Flächenbedarfskonto: 13 ha
Heiligenhaus	26	41			
Hilden	48	50			
Langenfeld (Rhld.)*	62	4662		Flächenbedarfskonto: 16 ha	
Mettmann	30	46			
Monheim am Rhein*	42	16		Flächenbedarfskonto: 26 ha	
Ratingen*	101	90		Flächenbedarfskonto: 11 ha	
Velbert*	62	47		Flächenbedarfskonto: 15 ha	
Wülfrath	25	32			

Rhein-Kreis Neuss	393	643545		
Dormagen	77	94	12	
Grevenbroich	61	403105	18	
Jüchen	16	59	18	
Kaarst	30	42		
Korschenbroich	39	46		
Meerbusch	39	44	10	
Neuss	119	139	13	
Rommerskirchen	13	16		
Viersen, Kreis	263	597		
Brüggen	16	32		
Gefrath	11	14		
Kempen	46	42		
Nettetal	30	102	72	
Niederkrüchten	10	170	165	
Schwalmtal	18	27		
Tönisvorst	20	45		
Viersen	61	114	36	
Willich	52	52		
Summe Planungsregion	2686	34423163	(Davon: 573)	Einbuchung in das Flächenbedarfskonto: 278.262 ha

Tab. 3.1.2.3 Flächenbedarfskonto mit Startgrößen für Wohnen und Wirtschaftsflächen
Stand 01.01.2012

Kommune	Wohnen in WE	Wirtschaftsflächen in ha
Düsseldorf	1.000	69
Wuppertal	–	76
Remscheid	–	23
Solingen	–	20
Erkrath	–	10
Haan	–	13
Langenfeld	–	46
Monheim	–	26
Ratingen	–	11
Velbert	–	15

Begründung:

Aufgrund der Darstellung eines ASB-GE im Gebiet der Stadt Langenfeld steigen die Entwicklungspotenziale auf 62 ha bei der Stadt Langenfeld. Die Einbuchung eines Fehlbedarfs in das Flächenbedarfskonto ist damit nicht mehr erforderlich. In der Stadt Grevenbroich wird ein GIB erweitert, der ein Entwicklungspotenzial für eine Betriebs-erweiterung umfasst, die mit 2 ha in die Flächenbilanz einbezogen wird. Die Summe

wurde entsprechend korrigiert, zudem gab es Rundungsfehler.

Die Stadt Langenfeld wird auch aus der Tabelle 3.1.2.3 gestrichen, da kein Fehlbedarf für Wirtschaftsflächen in das Flächenbedarfskonto mehr eingebucht werden muss.

Ä3BT-Kap. 3.1.2 Tabelle 3.1.2.2

Kommune	Bedarf in WE	Entwicklungspotentiale (Planerisch gesicherte Reserven in WE ^{***})	davon Reserven für In und Um - Düsseldorf in WE	Anmerkungen
Planungsregion (gerundet)	108250	111950	82007050	
Düsseldorf	32750	21750		Unterdeckung in Düsseldorf von rund 11.000 wird durch IN und UM Düsseldorf gedeckt. Rund 3.150 WE können
Krefeld*	5800	7900	2100	
Mönchengladbach	6850	6650		
Summe Planungsregion	108150	111950	82007050	

Begründung:

Im Rahmen der zweiten Beteiligung wurde auf den Fehler hingewiesen, dass die Addition der Reserven von IN und UM Düsseldorf falsch übertragen wurden. Dieser rechnerische Fehler, der keine Auswirkungen auf die einzelnen Kommunen hat, weil dort die Reserven für IN und UM Düsseldorf richtig dargestellt sind, wird hiermit behoben.

Ä3BT-Kap. 3.2.1 G1

Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

G1 Bauland soll vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB (ZASB) (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) entwickelt werden. ~~Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden.~~ Insgesamt sollen dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung liegen.

Begründung:

Im Nachgang zur Erörterung hat der Regionalrat festgestellt, dass eine Vorgabe zur Koppelung der Verwendung öffentlicher Finanzmittel an regionalplanerische Vorgaben über die ZASB-Regelung, nicht zielführend ist. Wesentlich ist vielmehr, dass

dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung liegen. Deshalb wird der Satz zwei aus dem Grundsatz gestrichen werden.

Ä3BT-Kap. 3.2.2 Z 1

In Kapitel 3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche wird am Ende der Aufzählung ein ASB mit einer Zweckbindung ergänzt.

Z1 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen für Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

16. Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf

Begründung:

Anlass für die Darstellung eines ASB mit der Zweckbindung „Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf“ ist eine FNP-Änderung der Stadt Goch und die darin angestrebte Erweiterung einer bestehenden Reitsportanlage. Die Lage und Größenordnung des Planvorhabens und das besondere Alleinstellungsmerkmal als internationales Reitsportzentrum erfordert unter Berücksichtigung der Ziele des LEP NRW eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung (ASB-Z), da es sich in diesem Fall um eine raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Sporteinrichtung handelt und der Betrieb nicht mehr einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen ist.

Ä3BT-Kap. 3.3.1 Erl. 5

In Erläuterung 5 des Kap. 3.3.1 wird gegenüber der Fassung, die Gegenstand der 2. Beteiligung war, der Text umformatiert (Aufzählung statt Fließtext) und ein Satz am Ende des Textes ergänzt.

⁵ Eine Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzung rückt, ~~–~~ wie in G1 dargestellt, ~~–~~ ~~an einen GIB~~ heran,

- ~~–~~ wenn erstmalig Bauflächen oder Baugebiete dafür in dem betroffenen Abstand zum angrenzenden GIB geplant werden und damit die gewerbliche Entwicklung erstmals oder stärker als bisher eingeschränkt wird. Dabei kann ein Heranrücken auch gegeben sein, wenn GIB und ASB bzw. ASB-GE nicht unmittelbar aneinander grenzen, sondern z.B. eine andere bauliche Nutzung oder ein Freiraumbereich dazwischen liegen. ~~oder Ein Heranrücken ist auch gegeben,~~
- wenn sich zwar bereits schutzbedürftige Nutzungen in entsprechenden Abständen zum Betrieb befinden, jedoch mit der vorgesehenen Planung erstmalig bisher ungestörte Betriebsabläufe und Grundstücksbereiche berührt werden (z.B. bei größeren Betriebsgrundstücken, die bisher nur auf einer Seite von schutzbedürftigen Nutzungen umgeben sind oder bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen in der Hauptwindrichtung) oder sich die Anzahl der betroffenen Personen signifikant erhöht ~~oder-~~

- wenn Bauflächen oder Baugebiete für die in Ziel 1 genannten Nutzungen in einem GIB geplant werden, sofern sie schutzbedürftig sind.

Begründung:

Es erfolgt eine Umformatierung des Fließtextes im Vergleich zum 2. Planentwurf des RPD, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen.

Zudem ist ein Satz ergänzt worden, da im 2. Planentwurf in Ziel 1, Kap. 3.3.1, eine Ausnahmeregelung für Nutzungen in den GIB ergänzt wurde. In den GIB dürfen nach dem 2. Planentwurf nun auch Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und die nach §8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zugelassen werden. Der in der Erläuterung 5 vorgesehene ergänzte Satz, dient der Klarstellung, dass auch bei einer Planung von Bauflächen für diese Nutzungen, ebenfalls der Grundsatz 1 gelten soll.

Die Änderung erfolgt auch Anregung verschiedener Verfahrensbeteiligter. Sie ist erforderlich, da es sich bei den genannten Nutzungen auch um schutzbedürftige Nutzungen handeln kann, die im GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe gefährden können. In diesen Fällen ist dann Grundsatz 1 zu berücksichtigen.

Ä3BT-Kap. 3.3.2 Z1

In Kapitel 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird ein GIB mit einer Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe – in der Liste ergänzt.

Z1 GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe – sind dargestellt in:

- Krefeld-Uerdingen

Begründung:

In Krefeld-Uerdingen erfolgt die Ergänzung einer zeichnerischen Darstellung der Umschlaganlagen im Hafenbereich des Chemparks. Der betreffende Bereich wird daher in die Liste der entsprechend zweckgebundenen Bereiche aufgenommen.

Ä3BT-Kap. 3.3.2 Z6

In Kapitel 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird in Ziel 6 ein GIB mit einer Zweckbindung ergänzt.

Z6 Sonstige zweckgebundene Standorte sind dargestellt in:

- Düsseldorf-Lausward (Zweckbindung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe und Zweckbindung für Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe).

Begründung:

Die Änderung erfolgt auf erneute Anregung im Erörterungsverfahren. Der Bereich der Straße Am Fallhammer (Reservefläche / ehemalige Kohlenlagerfläche des Kraftwerkes Lausward) ist zurzeit in hafenaaffiner Nutzung. Er befindet sich jedoch im

Grundbesitz der Düsseldorfer Stadtwerke und wurde nicht veräußert, sondern in Erbpacht mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht versehen. Hier kann es im Zuge der weiteren energiewirtschaftlichen Entwicklungen noch zu einem Bedarf für eine Nutzung als Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe kommen (Vorteil der Nachbarschaft zum bestehenden Kraftwerk und Vorteile in Bezug auf das bestehende Leitungsnetz) – auch wenn sich diese aktuell nicht konkret abzeichnet. Dem würde der Regionalplan ohne die obige Änderung entgegenstehen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und nicht eine der Nutzungsoptionen raumordnerisch auszuschließen, wird vorgesehen, den in Rede stehenden Bereich mit einer Zweckbindung darzustellen, die ihn sowohl als Standort des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzung und hafenaффines Gewerbe – vorsieht als auch als Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (d.h. raumordnerisch beides zulässt). Mit dieser Darstellung werden entgegenstehende Nutzungen ausgeschlossen, denn aufgrund der Lage am Wasser und der angrenzenden Kraftwerksnutzung sowie angesichts des Mangels an entsprechenden Erweiterungsflächen sind nur diese beiden Nutzungsvarianten standörtlich sinnvoll.

Ä3BT-Kap. 3.3.2 Erl. 2

In Kapitel 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird in Erläuterung 2 ein Satz ergänzt.

² Die GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe (Z1) sind aufgrund ihres Anschlusses an eine Wasserstraße und ihrer öffentlichen Zugänglichkeit besonders bedeutsame Schnittstellen im kombinierten Verkehr. Als Hafennutzungen sind solche Nutzungen zu verstehen, die dem Güterumschlag zwischen See- und Landweg dienen. Hafenaффines Gewerbe sind alle Betriebe des Dienstleistungsgewerbes im Güterverkehr sowie produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen. [Im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen werden landesbedeutsame Häfen bestimmt und u.a. im Hinblick auf ihren Flächenbedarf beschrieben.](#)

Begründung:

Im Frühjahr 2016 wurde das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen. Der LEP NRW bezieht sich in Kapitel 8.1 (Erläuterungen zu Ziel 8.1-9) auf dieses Konzept. Mit der Ergänzung der Erläuterung wird auf dieses für die Darstellungen des Regionalplanes bedeutsame Dokument hingewiesen.

Ä3BT-Kap. 3.3.3 Z1, Erl. 3, 7, 8

In Z1 des Kap. 3.3.3 werden gegenüber der Fassung die Gegenstand der 2. Beteiligung war, im bisherigen 4. Absatz, die Sätze 1, 4 und 6 und die zugehörige Fußnote sowie die dazu gehörigen Erläuterungen 3 (2. Absatz: 2. Satz; 3. Absatz: 2. Satz), Erläuterung 7 (1. Satz), Erläuterung 8 (1. Satz) wie folgt geändert.

Jede Inanspruchnahme des Flächenkontos ist nur zulässig, wenn die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 in der geänderten Fassung vom ~~{Datum}~~¹ -05.07.2017 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. (...)

Der genaue Inhalt dieser Änderung ergibt sich aus § 1 Nr. 1 des Änderungsvertrages vom ~~{DATUM}~~ 05.07.2017. (...)

Der genaue Inhalt dieser Ausnahmeregelung ergibt sich aus § 1 Nr. 2 des Änderungsvertrages vom ~~{DATUM}~~ 05.07.2017.

~~[†] Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Entwurfes des RPD für die zweite Offenlage stand die Unterzeichnung des Änderungsvertrages noch aus. Insofern wird hier auf den aktuellen Vertragsentwurf – Stand 16.02.2016 – verwiesen, dessen Inhalt in der Begründung zu Kap. 3.3.3 dieses Planentwurfes wiedergegeben wird.~~

Erläuterungen

³ (...) Weist die Kommune nach, dass voraussichtlich innerhalb der folgenden beiden Jahres keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr bestehen werden, ist eine Abbuchung in der Größenordnung eines durchschnittlichen dreifachen jährlichen Gewerbeflächenverbrauchs ohne ein konkretes Nutzungsinteresse eines Investors möglich (vgl. § 1 Nr. 1 des Änderungsvertrages vom ~~{DATUM}~~ 05.07.2017). (...)

Auch insoweit ist auf § 1 Nr. 1 des Änderungsvertrages vom ~~{DATUM}~~ 05.07.2017 zu verweisen.

⁷ Ist eine Planung von Gewerbeflächen vorgesehen, um eine bereits bebaute oder baulich geprägte Brachfläche nachzunutzen, ist kein Nachweis für den Bedarf einer Angebotsplanung oder Investorenplanung im Sinne von § 4 b.) oder c.) des landesplanerischen Vertrags vom 22.09.2010 erforderlich (vgl. § 1 Nr. 2 des Änderungsvertrages vom ~~{DATUM}~~ 05.07.2017).

⁸ Ist eine Planung von Gewerbeflächen vorgesehen, um bestehende Gewerbegebiete oder bestehende Gewerbliche Bauflächen an veränderte städtebauliche Erfordernisse anzupassen, ist kein Nachweis für den Bedarf einer Angebotsplanung oder Investorenplanung im Sinne von § 4 b.) oder c.) des landesplanerischen Vertrags vom 22.09.2010 erforderlich (vgl. ebenfalls § 1 Nr. 2 des Änderungsvertrages vom ~~{DATUM}~~ 05.07.2017).

Begründung:

Die Änderung des textlichen Zieles bzw. der Fußnote ist erforderlich, da der Änderungsvertrag mit Datum vom 05.07.2017 unterzeichnet wurde (Änderungsvertrag s.u.) Die Modifikationen sind erforderlich, um den Städten und Gemeinden mehr Handlungsspielraum im Modellprojekt des Gewerbeflächenpools zu ermöglichen. Sie sind im Rahmen einer Evaluation gemeinsam mit den Beteiligten erarbeitet worden (siehe Begründung zum 2. RPD-Entwurf).

Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 zur Entwicklung und Realisierung des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ als Modell einer regionalplanerischen Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Kreis Kleve

Vertrag zwischen

- dem **Land NRW**, vertreten durch die Regierungspräsidentin Düsseldorf, Frau Anne Lütkes, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- dem **Kreis Kleve**, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen und der lei-

tenden Kreisverwaltungsdirektorin Zandra Boxnick, Nassauer Allee 15 – 23, 47533 Kleve

- der **Gemeinde Bedburg-Hau**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Driesen und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Dieter Henseler (2. Allg. Vertreter), Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau
- der **Stadt Emmerich am Rhein**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Hinze und Herrn Dipl. Ing. Jochen Kemkes (Fachbereichsleiter FB5), Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- der **Stadt Geldern**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sven Kaiser und Frau Erste Beigeordnete Petra Berges, Issumer Tor 36, 47608 Geldern
- der **Stadt Goch**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Knickrehm und Herrn Beigeordneten Dominik Bulinski, Markt 2, 47574 Goch
- der **Gemeinde Issum**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Clemens Brück und Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Happe (Fachbereichsleiter FB 2), Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum
- der **Stadt Kalkar**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Dr. Britta Schulz und Herrn Stadtoberbaurat Frank Sundermann (Fachbereichsleiter FB 2), Markt 20, 47546 Kalkar
- der **Gemeinde Kerken**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Möcking und Herrn Dipl.-Ing. Klaus Arnolds (Fachbereichsleiter FB 2 Technik, Bauen, Planen), Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken
- der **Stadt Kevelaer**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Dominik Pichler und Herrn Stadtverwaltungsoberrat Ludger Holla (Fachbereichsleiter FB 2), Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer
- der **Stadt Kleve**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sonja Northing und Herrn Jürgen Rauer (Technischer Beigeordneter), Kavarinerstr. 20 -22, 47533 Kleve
- der **Gemeinde Kranenburg**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Steins und Herrn Gemeindeamtsrat Andreas Hermsen (Bauamtsleiter), Klever Str. 4, 47559 Kranenburg
- der **Stadt Rees**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Gerwers, Markt 1, 46459 Rees
- der **Gemeinde Rheurdt**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Kleinkuhnen und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Udo Hövelmans (Fachbereichsleiter FB 2), Rathausstr. 35, 47509 Rheurdt
- der **Stadt Straelen**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Josef Linßen und Herrn Stadtoberbaurat Harald Purath (Dezernatsleiter Dez. II), Rathausstr. 1, 47538 Straelen
- der **Gemeinde Uedem**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Weber und Herrn Gemeindeamtsrat Gerd-Heinz Billion (1. Allg. Stellvertreter/Kämmerer), Mosterstr. 2, 47589 Uedem
- der **Gemeinde Wachtendonk**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Josef Aengenendt und Herrn Gemeindeamtsrat Franz-Josef Delbeck (Fachbereitsleiter FB 3), Weinstr. 1, 47669 Wachtendonk

- der **Gemeinde Weeze**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Francken und Herrn Gemeindeoberamtsrat Johannes Peters (Fachbereichsleiter FB2), Cyriakusplatz 13/14, 47552 Weeze

§ 1

Vertragsänderungen

Der öffentlich-rechtliche landesplanerische Vertrag vom 22.09.2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 4 Abs. 5 lit. c) wird wie folgt ersetzt:

„Weist die abbuchungsnachfragende Stadt oder Gemeinde nach, dass voraussichtlich innerhalb der folgenden zwei Jahre keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr bestehen werden (sog. „Kategorie 4-Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag), kommt eine Abbuchung auch ganz oder teilweise für eine Angebotsplanung ohne konkrete Nachfrage zum Zeitpunkt der Abbuchung in Betracht. Dabei darf die Größenordnung eines dreifachen durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenverbrauchs der betreffenden Stadt oder Gemeinde nach Maßgabe der Anlage C dieses Vertrages nicht überschritten werden. Weist die Stadt oder Gemeinde nach, dass ein geringfügiges Überschreiten dieser Größe aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist und liegt der durchschnittliche jährliche Gewerbeflächenverbrauch der planenden Stadt oder Gemeinde im Vergleich zu den anderen Städten und Gemeinden im Kreis Kleve niedrig, kann die Größenordnung geringfügig überschritten werden.“

2. In § 4 Abs. 5 werden nach lit. e) folgende Regelungen ergänzt:

„f. Erfolgt eine Planung von Gewerbeflächen mit dem Ziel, eine bebaute oder baulich geprägte Brachfläche gewerblich nachzunutzen, ist kein Nachweis nach § 4 Abs. 5 b.) oder § 4 Abs. 5 c.) und keine Abbuchung erforderlich.“

g. Erfolgt eine Planung von Gewerbeflächen mit dem Ziel, eine bestehende gewerbliche Baufläche oder ein bestehendes Gewerbegebiet umzuplanen, ist kein Nachweis nach § 4 Abs. 5 b.) oder § 4 Abs. 5 c.) erforderlich. Dies gilt auch bei einer geringfügigen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen. Für Erweiterungen ist eine Abbuchung erforderlich.“

3. In **Anlage B** – Ablauf des beschleunigten Verfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) – wird die Regelung in Absatz 2 lit. e) wie folgt ersetzt:

„Im Falle einer Angebotsplanung im Sinne von § 4 Abs. 5 c.) dieses Vertrages

den Nachweis, dass die Stadt oder Gemeinde über die Abbuchungsfläche verfügen kann oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplans aller Voraussicht nach verfügen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass voraussichtlich innerhalb der folgenden zwei Jahre keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen werden (sog. „Kategorie 4-Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag).“

§ 2

Aufschiebende Bedingungen

Das Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Regionalplan Düsseldorf unter inhaltlich unveränderter Übernahme von Kapitel 3.3.3 Z1 in der Fassung gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag wirksam wird.

§ 3

Fortgeltung der Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010

- (1) Bis zum Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages durch Eintritt der in § 2 dieses Änderungsvertrages genannten aufschiebenden Bedingung gelten alle Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 unverändert fort.
- (2) Mit Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages in der Fassung vom 22.09.2010 unverändert fort, soweit in diesem Änderungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (3) Soweit dieser Änderungsvertrag aufgrund der Nichterfüllung der in § 2 genannten aufschiebenden Bedingung nicht wirksam werden sollte, gelten alle Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 unverändert fort.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Änderungsvertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen/lückenhaften Bestimmung werden die Vertragsparteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksa-

men/nichtigen/lückenhaften Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Ä3BT-Kap. 3.3.3 Z1

In Z1 des Kap. 3.3.3 wird gegenüber der Fassung, die Gegenstand der 2. Beteiligung war, der bisherige 9. Absatz wie folgt geändert.

Die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 vorgesehene Befristung des Ziels der Raumordnung wird um eine Laufzeit von weiteren fünf Jahren verlängert. Die Frist beginnt mit dem Wirksamwerden des Regionalplans Düsseldorf durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und endet mit Ablauf des 31.12. des fünften Jahres der Laufzeit. Die Regionalplanungsbehörde legt dem Regionalrat ein Jahr vor Ablauf der Frist einen Evaluierungsbericht vor. Sie gibt hierzu dem Kreis Kleve und den Städten und Gemeinden des Kreises, dem LANUV, dem Landesbüro der Naturschutzverbände, der Niederrheinischen IHK und der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Begründung:

Die niederrheinische IHK soll ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten werden, um die Belange der Wirtschaft zu vertreten. Zudem hat die IHK bereits an der Entwicklung des Gewerbeflächenpools mitgewirkt.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G2

G2 In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass

- die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet und die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden. Hierbei sollen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit hoher – sehr hoher Naturnähe gemäß der Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden – nicht beeinträchtigt sowie die klimarelevanten Böden gemäß der Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden – erhalten werden,
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden.

~~Der vorstehende Satz 1 ist nicht für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Windenergie- und Biomasseanlagen anzuwenden, für die Kapitel 5.5 Regelungen enthält; das gegebenenfalls am einzelnen Standort auch ohne die Vorgabe nach Satz 1 bestehende Erfordernis, bei diesen Planungen und Vorhaben die entsprechenden Belange aufgrund der konkreten lokalen Bedingungen zu berücksichtigen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.~~

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.

Begründung:

Die Änderung in Satz 1 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung von Bezeichnung und Legende der „Beikarte 4B – Böden“, die in der Fassung der 2. Beteiligung noch „Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden“ lautete und zu der sich die Begründung unter der Änderungsnummer Ä3BT-Beikarte-4B Legendenänderung Nr.01 findet.

Die Streichung von G2, Satz 2 erfolgt, um Unstimmigkeiten zwischen den Vorgaben des RPD und den Festlegungen des LEP NRW auszuschließen, der grundsätzlich von der Berücksichtigung von Freiraumfunktionen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeht. Die Änderung sieht die Berücksichtigung der Freiraumbelange gemäß G2, Satz 1 auch bei Planungen und Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen vor, für die gemäß G2, Satz 2 in der Fassung der 2. Beteiligung durch den Verweis auf die Regelungen für Windenergieanlagen in Kap 5.5 diese Anlagen lediglich in BSN ausgeschlossen waren.

Auf die Errichtung von nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Windenergie- und Biomasseanlagen hat die Streichung keine Auswirkungen, da derartige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3, Satz 2 BauGB (lediglich) Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW dürfen Biogasanlagen nicht im Freiraum errichtet oder erweitert werden, soweit sie aus der Privilegierung des § 35 BauGB herausfallen. Auch aus diesem Grund ist die Vorgabe hinsichtlich der Biomasseanlagen nicht erforderlich und kann daher entfallen.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G3

~~**G3** — Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für raumbedeutsame Vorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche, die der Umnutzung zulässig errichteter erhaltungswürdiger Bausubstanz oder von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden über das nach § 35 (4) BauGB zulässige Maß hinaus dienen, sollen die Kommunen zum Schutz des Freiraums den zukünftigen Umfang der baulichen Anlagen und der versiegelten Bereiche auf die im Bestand gelegenen baulich vorgeprägten Flächen ausrichten und Erweiterungen der baulichen Anlagen nur vorsehen, wenn sie innerhalb der Bestandsflächen erfolgen und sie langfristig die mit dem raumbedeutsamen Vorhaben verbundenen Nutzungen gewährleisten.~~

Begründung:

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und Unstimmigkeiten mit den landesplanerischen Vorgaben (insbesondere hinsichtlich Ziel 2-3 LEP NRW) wird der bisherige G3 in Kap. 4.1.1 gestrichen.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G4

~~**G4** — Zusammenhängende Freiraumbänder sollen erhalten und vor Inanspruchnahmen durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, geschützt werden.~~

Begründung:

Im Nachgang zur Erörterung wurde durch den Regionalrat erwogen, den Grundsatz zu streichen, da die Definition und Bedeutung von Freiraumbändern als unklar an-

gesehen wurde. Dies schließt die Erwägung ein, den Planungsspielraum der Städte und Gemeinden nicht durch Vorgaben des Regionalplans für Belange einzuschränken, die im Rahmen der Bauleitplanung ohnehin besonders zu berücksichtigen sind. Dies betrifft gem. § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), c), d) und i) die Belange von Natur und Landschaft sowie ihre Wechselwirkungen untereinander sowie die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen gemäß der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB), die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G5

G5- G3 Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere sollen die in der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von 20 km² ~~bzw. von 10 km², soweit sie entlang der deutsch-niederländischen Grenze liegen,~~ nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

Begründung:

Im Nachgang zur Erörterung wurde durch den Regionalrat erwogen, bei der Berücksichtigung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) die untere Größenschwelle für aus regionaler Sicht besonders zu berücksichtigende UZVR in allen Bereichen der Planungsregion einheitlich auf 20 km² festzulegen. Der LEP NRW legt diesen Schwellenwert bei 50 km² fest; die Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-3 unzerschnittene verkehrsarme Räume führen aus, dass „In stärker verdichteten Teilräumen des Landes (...) auch der Erhaltung kleinerer unzerschnittener verkehrsarmer Räume bereits höhere Bedeutung zu(kommt)“.

Im Ergebnis entfällt damit die Berücksichtigung der UZVR >10 km² - 20 km² entlang der deutsch-niederländischen Grenze. Die Begründung, dass deren tatsächliche gesamte Ausdehnung aufgrund nicht grenzüberschreitend vorhandener Daten nicht zu ermitteln ist, wird als nicht hinreichend für deren Berücksichtigung und somit als nicht nachvollziehbar angesehen. Mit der gegenüber dem LEP NRW abgesenkten Größenschwelle berücksichtigt der Grundsatz weiterhin die hohe Verdichtung in der Planungsregion.

Infolge dieser Änderung wird die Darstellung und Legende der Beikarte 4A - Unzerschnittene verkehrsarme Räume an die veränderten textlichen Festlegungen angepasst.

Die veränderte Nummerierung ergibt sich als redaktionelle Korrektur aus der Streichung der bisherigen Grundsätze G3 und G4.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 3

³ | **zu G2** Die Vorgabe G2 konkretisiert mit dem 1. Spiegelstrich u.a. den Grundsatz 7.1-4 des LEP-Entwurfs NRW vom 22.09.2015 zum Bodenschutz. Die Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit von Böden kommt über den eigentlichen Bodenschutz hinaus auch weiteren Freiraumfunktionen zugute, z.B. dem Klimaschutz und –ausgleich oder wasserwirtschaftlichen Funktionen. Die durch G2 vorgesehene Berücksichtigung schutzwürdiger Böden gemäß der Beikarte 4B – Böden gilt insbesondere gegenüber Planungen und Maßnahmen, durch die Freiraum für anderweitige, insbesondere siedlungsbezogene oder infrastrukturelle Nutzungen in Anspruch genommen wird. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die dem Erhalt und der Verbesserung der natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums vor dem Hintergrund bestehender Umweltprobleme oder (fach-

)rechtlicher Verpflichtungen dienen, sollen durch sie nicht ausgeschlossen werden, zumal, wenn diese Maßnahmen standortgebunden sind und langfristig auch den Zielen des Bodenschutzes dienen. Das gilt insbesondere für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, mit denen die ökologische und chemische Qualität von Fließgewässern verbessert und gesichert werden soll (z.B. im Bereich von Gewässerentwicklungskorridoren) oder die der Schaffung und Rückgewinnung von Retentionsräumen oder dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen. Dies schließt jedoch nicht die aufgrund anderer Erwägungen (z.B. auf der Ebene der Fachplanung) erforderliche Berücksichtigung der entsprechenden Belange in der Abwägung aus.

Begründung:

Bei dem Verweis auf den LEP NRW handelt sich um eine redaktionelle Änderung, wie auch an anderen Stellen im RPD. Der LEP NRW ist inzwischen in Kraft getreten. Die Ergänzung der Erläuterung greift Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren auf. Es liegt nicht in der Planungsabsicht, dass Regelungen zum Bodenschutz anderen sinnvollen bzw. z.T. aufgrund anderweitiger Regelungen erforderlichen Planungen und Maßnahmen in Bezug auf die Verbesserung der natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums vor dem Hintergrund bestehender Umweltprobleme zuwiderlaufen, zumal wenn diese Maßnahmen standortgebunden sind und langfristig auch den Zielen des Bodenschutzes dienen. Die Ergänzung stellt insoweit eine Fortentwicklung des Planungskonzeptes dar, die dem Schutz und der Entwicklung von Freiraumfunktionen und der Klarstellung der Planungsabsicht dient.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 4

In Erläuterung 4 des Kap. 4.1.1 wird gegenüber der Fassung, die Gegenstand der 2. Beteiligung war, der bisherige 2. Absatz (unterhalb der Tab. 4.1.1.1) wie folgt geändert:

Aus der Bewertungsmethodik für die „Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens“ des Geologischen Dienstes (Geologischer Dienst NRW 2012) ergibt sich für die Planungsregion ein hoher Flächenanteil schutzwürdiger Böden. Um Böden stärker zu berücksichtigen, die aus regionaler Sicht eine herausgehobene Bedeutung besitzen, sollen im Sinne des Grundsatzes daher besonders die sehr und besonders schutzwürdigen Böden (Stufe 4 und 5) und als weiteres differenzierendes Kriterium die Bewertung der Naturnähe berücksichtigt werden, die bei den regional herausgehobenen schutzwürdigen Böden diejenigen hervorhebt, die in eher geringem Umfang durch Nutzungseinflüsse überprägt sind (Naturnähe hoch, sehr hoch gemäß der Karte der naturnahen, schutzwürdigen Böden NRW des Geologischen Dienstes, GEOLOGISCHER DIENST NRW 2012). Bei den Böden, die aus regionaler Sicht eine herausgehobene Bedeutung besitzen, handelt es sich um die naturnahen sehr und besonders schutzwürdigen Böden mit hoher und sehr hoher Naturnähe sowie die klimarelevanten Böden mit hoher und sehr hoher Naturnähe. Diese sind (unter Ausschluss der Böden mit Archivfunktion) in Beikarte 4B –~~Schutzwürdige~~ Böden – dargestellt.

Begründung:

Die Ergänzung „mit hoher und sehr hoher Naturnähe“ stellt eine inhaltliche Präzisierung der Erläuterung in Übereinstimmung mit dem Fachbeitrag des Geologischen Dienstes (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2012: 14 (Tabelle 6)) dar.

Die Streichung ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung von Bezeichnung

und Legende der „Beikarte 4B – Böden“, die in der Fassung der 2. Beteiligung noch „Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden“ lautete und zu der sich die Begründung unter der Änderungsnummer **Ä3BT-Beikarte-4B Legendenänderung Nr.01** findet.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 5

⁵ | zu G2 Unter klimarelevanten Böden werden naturnahe und durch Nutzungen gering überprägte Böden verstanden, die unter Stau- oder Grundwassereinfluss oder als Moorböden entstanden sind; naturnahe klimarelevante Böden sind durch Nutzungen gering überprägte klimarelevante Böden, die aktuell eine hohe CO₂-Speicherung bzw. potenzielle Funktion als CO₂-Senke aufweisen. Sie haben eine wichtige Bedeutung für den Schutz des Klimas, da in ihnen hohe Anteile an organischer Substanz gebunden sind. Die Erhaltung dieser-der naturnahen klimarelevanten Böden und entsprechender Bodenwasserhältnisse gemäß G2 dient der Vermeidung der Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Zersetzung organischer Substanz klimarelevante Böden mittlerer bis sehr geringer Naturnähe sind hinsichtlich ihrer Funktion für die CO₂-Speicherung / als CO₂-Senke ggfs. regenerierbar. Bereiche mit klimarelevanten Böden sind in Beikarte 4B – ~~Schutzwürdige~~ Böden – dargestellt.

Begründung:

Die Ergänzung zu den naturnahen klimarelevanten Böden ist eine inhaltliche Klarstellung in Übereinstimmung mit dem Fachbeitrag des Geologischen Dienstes (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2012: 14 (Tabelle 6)). Zusätzlich werden Ausführungen zur Bedeutung der in der „Beikarte 4B – Böden“ ebenfalls dargestellten klimarelevanten Böden mittlerer bis sehr geringer Naturnähe aufgenommen und die Erläuterung redaktionell an die Änderung von Bezeichnung und Legende der „Beikarte 4B – Böden“ angepasst, die in der Fassung der 2. Beteiligung noch „Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden“ lautete und zu der sich die Begründung unter der Änderungsnummer **Ä3BT-Beikarte-4B Legendenänderung Nr.01** findet.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 9

⁹ | zu G2 Soweit Bauleitplanung für die nach § -35 BauGB privilegierte Windenergienutzung betrieben wird, sei darauf hingewiesen, dass die reale Inanspruchnahme von Böden für Anlagen und zugehörige Infrastruktur im regionalplanerischen Maßstab regelmäßig eher kleinräumig ist in Relation zur Gesamtfläche von Windparks. Zudem sind Windenergieanlagen als punktuelle Anlagenart (auch im Falle von Windparks) hinsichtlich der Thematik von Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen nicht mit linienhafter Verkehrsinfrastruktur vergleichbar. Ergänzend wird auf die raumordnerischen Regelungen zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien hingewiesen, z.B. Grundsatz 10.1-1 des LEP NRW.

Zu den von G2, Satz 1 nicht erfassten Planungen und Vorhaben wird auf die entsprechenden Spezialkapitel des Regionalplans verwiesen (Kap. 5.5.1 u. 5.5.3), in denen für diese ausgenommenen Planungen vorhabensspezifische Bedingungen formuliert werden, soweit diese bereits auf der Ebene der Regionalplanung zweckmäßig sind. Die entsprechende Nichtanwendung des Grundsatzes G2 bedeutet im Übrigen nicht, dass entsprechende Belange auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen nicht entgegenstehen können. Es kann nur die Vorgabe G2 nicht als zusätzliche Planungs- oder Zulassungshürde herangezogen werden.

Begründung:

Im Zuge der Änderung **Ä3BT-Kap. 4.1.1 G2** (hier: Streichung von G2, Satz 2) wird der zugehörige Erläuterungstext gestrichen. Die neue Erläuterung stellt klar, dass in der Abwägung für Darstellungen von Windenergiekonzentrationszonen in kommunalen Bauleitplänen mit Belangen des Bodenschutzes bzw. des Freiraumzusammenhangs mögliche Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden sowie Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen mit flächenhaften Inanspruchnahmen des Freiraums durch andere Nutzungen nicht vergleichbar und daher innerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche entsprechend differenziert zu berücksichtigen sind. Insbesondere können im Einzelfall die örtlichen Bedingungen auch noch auf der Genehmigungsebene durch eine entsprechende Wahl der Anlagenstandorte berücksichtigt werden.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 10

~~¹⁰ | zu G3 Die Vorgabe in G3 konkretisiert die landesplanerischen Vorgaben zum Freiraumschutz, wonach der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums, insbesondere für die einzelnen Freiraumfunktionen, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist (LEP-Entwurf vom 22.09.2015 NRW, Grundsatz 7.1-1). Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB. Gegenstand entsprechender Bauleitpläne für raumbedeutsame Vorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche können beispielsweise sein:~~

- ~~• die außerlandwirtschaftliche gewerbliche Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, durch die diese Gebäude als prägende Bestandteile historisch gewachsener Kulturlandschaften gesichert werden sollen oder~~
- ~~• die Fortführung ehemals landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzungen durch Gewerbebetriebe, durch die eine Neuinanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle vermieden wird, und die ansonsten als Neuansiedlungen im Freiraum raumordnerisch nicht zulässig wären.~~

Begründung:

Die Streichung der Erläuterung 10 gemäß der Fassung der 2. Beteiligung ergibt sich aus der Streichung des mit dieser verbundenen Grundsatzes G3 (Begründung siehe **Ä3BT-Kap. 4.1.1 G3**) und stellt somit eine redaktionelle Anpassung der Erläuterungen an die überarbeiteten Vorgaben dar. Hieraus ergibt sich in der Folge auch die Aktualisierung der Nummerierung der nachfolgenden Erläuterungen.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 11

~~¹¹ | zu G4 Freiraumbänder sollen gemäß G4 als Leitstrukturen des regionalen Freiraumsystems, als wesentliche Bestandteile des ökologisch wirksamen Freiraumverbundes sowie als Grünzäsuren und Grünverbindungen auch außerhalb von Regionalen Grünzügen (Kap. 4.1.2) erhalten bleiben und im Rahmen der Landschaftsplanung als Ausgangspunkte zur ökologischen Aufwertung des Freiraums berücksichtigt werden.~~

~~Als Freiraumbänder im Sinne des Grundsatzes sind durch bandartige Strukturen geringer Breite geprägte Freiraumbereiche zu verstehen, die im Rahmen der historischen Entwicklung des Raumes als~~

~~naturräumlich vorgegebene Begrenzungen (z.B. Gewässerläufe, Geländekanten) berücksichtigt wurden und erhalten geblieben sind. Diese Freiraumbänder sind häufig die Kerne zusammenhängender Freiraumbereiche mit oft besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung (s. Kap. 4.2.1). Als solche können sie gerade in solchen Teilen des Freiraums zur ökologischen Aufwertung beitragen, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt sind.~~

Begründung:

Die Streichung der Erläuterung 11 gemäß der Fassung der 2. Beteiligung ergibt sich aus der Streichung des mit dieser verbundenen bisherigen Grundsatzes G4 (Begründung siehe **Ä3BT-Kap. 4.1.1 G4**) und stellt somit eine redaktionelle Anpassung der Erläuterungen an die überarbeiteten Vorgaben dar.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 12

~~¹⁰ | ¹² zu G3 | zu G5~~ Der Grundsatz konkretisiert den gleichlautenden Grundsatz des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015 NRW, Grundsatz 7.1-3 samt Erläuterungen, der die besondere landesweite Bedeutung der für den Naturschutz besonders wertvollen unzerschnittenen verkehrarmen Räume hervorhebt, die größer sind als 50 km². Unzerschnittene verkehrarme Räume dieser Größenordnung, die vollständig oder überwiegend in der Planungsregion liegen, kommen in der Planungsregion aufgrund der dichten Besiedlung und verkehrlichen Erschließung nicht vor. Lediglich im Bereich Rees-Kalkar greift ein solcher Raum mit minimalen Flächenanteilen auf das Planungsgebiet über. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraum sollen daher unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse in der Planungsregion die regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrarmen Räume mit einer Flächengröße von 20 km² und mehr ~~bzw. mit einer Flächengröße von 10 km² und mehr entlang der deutsch-niederländischen Grenze~~ gemäß der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrarme Räume – berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des mit der Erläuterung verbundenen Grundsatzes G5 (bzw. G3 in der Fassung des 3. Planentwurfes) (Begründung siehe **Ä3BT-Kap. 4.1.1 G5**) und stellt eine redaktionelle Anpassung der Erläuterungen an die überarbeiteten Vorgaben dar. Erläuterung 12 gemäß der Fassung des 2. Planentwurfes wird zu Erläuterung 10 in der Fassung des 3. Planentwurfes.

Ä3BT-Kap. 4.1.2 Z1

Z1 Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ~~und Infrastruktureinrichtungen~~ ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn hierfür keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Unberührt von Z1 bleiben Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB und die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortslagen“) im Rahmen der Eigenentwicklung (Kap. 3.1.1, Z1).

Begründung:

Die Streichung erfolgt insbesondere als Anpassung und zur Vermeidung von Widersprüchen zum LEP NRW, aus dem Satz 1 und Satz 2 ansonsten wortgleich über-

nommen sind. Da Satz 1 die Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch siedlungsräumliche Nutzungen ausschließt, jedoch Infrastruktureinrichtungen nicht thematisiert, die teilweise wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4) nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen, ist deren Nennung in der Ausnahme (Satz 2) nicht erforderlich. Darüber hinaus stellt Satz 3 u.a. auch für Infrastrukturvorhaben als Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB die Unberührtheit von Satz 1 klar.

Ä3BT-Kap. 4.1.2 Erl. 6

⁶ | zu Z2 Die Schwerpunkte für die Erhaltung und die angestrebte Entwicklung der Regionalen Grünzüge sind aus den zeichnerisch dargestellten Freiraumfunktionen und -bereichen innerhalb der Regionalen Grünzüge abzuleiten (z.B. BSLE: Biotopvernetzung/ Erholung; BSN: Schutz und Entwicklung ökologischer Potentiale; Wald: Erhalt und Entwicklung/klimaökologische Funktionen/Erholung; AFA: Erholung/klimaökologische Funktionen/Biotopvernetzung), aus der Lage und der Ausdehnung der einzelnen Teilbereiche (Siedlungsgliederung) sowie aus den in Beikarte 4C – Regionale Grünzüge – dargestellten Funktionen. Die Landschaftsplanung verfügt für deren Umsetzung mit der Möglichkeit der Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, ~~sowie sonstigen Maßnahmen nach § 26 (1) 13 LNatSchG NRW sowie Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere als LSG nach § 26 BNatSchG~~, über geeignete Instrumente. In der Bauleitplanung können entsprechende Ausgleichsflächen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Bei anderen Planungen und Maßnahmen, die die Regionalen Grünzüge berühren, ist die Erhaltung und Entwicklung ihrer Funktionen, soweit mit naturschutzrechtlichen Erfordernissen vereinbar, möglichst im Rahmen multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Begründung:

Am 25.11.2016 ist das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in Kraft getreten und hat das bisherige Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) abgelöst. Die Änderung von „LG NRW“ in „LNatSchG“ sowie – soweit erforderlich - die Aktualisierung der Nummerierung der Paragraphen und ggfs. weiterer Verweise gegenüber dem Stand der 2. Beteiligung ist insoweit redaktioneller Natur und erfolgt auch an anderen Stellen im RPD.

Ä3BT-Kap. 4.1.3 G1

G1 ~~In den Freiraumbereichen sollen durch die Bauleitplanung Grünflächen sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen nur dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:~~

- ~~• das Erscheinungsbild der geplanten Flächen ist nicht durch Bebauung und Bodenversiegelung geprägt, bauliche Anlagen weisen nur eine untergeordnete Bedeutung auf,~~
- ~~• die angestrebte Nutzung ist mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und~~
- ~~• die Flächen sind den bestehenden Siedlungsbereichen (ASB oder GIB) oder vorhandenen,~~

~~im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellten Ortsteilen funktional zugeordnet und grenzen unmittelbar an sie an oder sind mindestens durch kurzwegige Verbindungen für nichtmotorisierte Verkehre erreichbar.~~

~~Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungsanlagen, die durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind und Nutzungen dienen,~~ die an bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden **und durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind (z.B. Golfplätze bzw. wasserorientierte Anlagen),** können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.

Begründung:

Streichung Satz 1: Vor dem Hintergrund von Ziel 2-3 des LEP NRW, das in den im Regionalplan dargestellten Freiraumbereichen Planungen in der Regel ausschließt, die insbesondere die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten vorsehen, wird G1, Satz 1 zur Vermeidung nicht auszuschließender Fehlinterpretationen gestrichen. Damit sind zukünftig entsprechende Planungen und Maßnahmen im Freiraum insbesondere anhand Ziel 2-3 des LEP NRW zu beurteilen.

Änderungen Satz 2:

Die Einfügung des Begriffes „Sport-“ entspricht der im LEP NRW verwendeten Terminologie für die entsprechenden Nutzungen.

Die Neuformulierung in „Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen“ verdeutlicht, dass sich der Grundsatz ausdrücklich nicht auf die nach Ziel 6.6-2 LEP zu beurteilenden raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen bezieht, sondern auf Planungen und Maßnahmen für die von bestimmten natürlichen Standortbedingungen abhängigen Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen abstellt.

Ä3BT-Kap. 4.1.3 Z2

In Kapitel 4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen wird in Ziel 2 die Nr. 2 Kevelaer, Spiel- und Erlebnispark Irlrand gestrichen.

Z2 Bei der Umsetzung der für freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen dargestellten Freiraumbereiche nach diesem Ziel sind der durch den Freiraum bestimmte Charakter sowie die vorhandenen Freiraumfunktionen zu erhalten. Dargestellt sind die folgenden FR-Z für spezifische freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen:

1. Rees, Reeser Meer: Der Freiraumbereich mit Zweckbindung ist für die regionale landschafts- und naturverträgliche Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung durch Entwicklung naturnaher Landschaftsstrukturen zielgerichtet zu entwickeln. Er ergänzt räumlich und funktional den benachbarten ASB-E. Durch eine landschaftsorientierte Gestaltung sind auch die Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum für die Biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Art und Umfang der Erholungsnutzung sind abgestuft im Wege der Zonierung auf die Schutzanforderungen der

angrenzenden BSN abzustimmen.

~~2. Kevelaer, Spiel- und Erlebnispark Irrland: Im FR-Z Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer sind durch naturnahe Gestaltung und Entwicklung des Bereiches die Voraussetzungen und ein Angebot für freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu erhalten bzw. zu entwickeln.~~

~~3.2. Neuss, Kulturraum Hombroich: Der FR-Z Kulturraum Hombroich ist der Entwicklung des Museums- und Kulturparks Insel Hombroich sowie der Raketenstation vorbehalten.~~

Begründung:

Für den in Kevelaer-Twisteden gelegenen Freizeitpark Irrland wird eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung vorgesehen, da nach LEP NRW Ziel 6.6.2 (Erläuterungen) raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen als ASB mit Zweckbindung festgelegt werden sollen. Die Darstellung als AFA-Z wird aus diesem Grund in ASB-Z geändert, somit ist in Kap. 4.1.3 Ziel 2 des RPD-Entwurfs eine Streichung des Freizeitparks erforderlich.

Ä3BT-Kap. 4.1.3 Erl. 1

Die Änderung betrifft Kapitel 4.1.3. Erläuterung 1, 1.-3. Absatz.

¹ | zu G1 ~~Die Regelungen in G1 verdeutlichen, wie anlagegebundene Freiraumnutzungen, die der Erholung, dem Sport, der Freizeit und dem Tourismus dienen, und für die Anlagen geplant werden, die nicht zu den in Kap. 3.2.3, G1 genannten Anlagen gehören, bauleitplanerisch gesteuert werden sollen.~~

G1 formuliert ~~weiterhin~~ Vorgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung für solche ~~Anlagen landschaftsorientierte Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen~~ im Freiraum (z.B. für Golf- und Wassersport), ~~die für die Nutzung im Rahmen landschaftsorientierter Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten vorgesehen sind.~~ Neue Anlagen für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen entsprechend G1, die sich überwiegend auf die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten stützen, gleichzeitig jedoch landschaftsgestalterische Maßnahmen erfordern oder der Bereitstellung ergänzender baulicher Infrastruktur bedürfen, können im Freiraum geplant werden, wenn sie mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraums vereinbar sind bzw. diese unterstützen. Nach Ziel 2-3 des LEP NRW sind in den Bauleitplänen vorgesehene Bauflächen und Baugebiete ausnahmsweise im regionalplanerisch dargestellten Freiraum für Nutzungen zulässig, die einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. G1 ergänzt dieses Ziel inhaltlich und formuliert weitergehende Anforderungen für im regionalplanerischen Freiraum vorgesehene Nutzungen, soweit sie Sport-, Freizeit- und Erholungsaktivitäten unter den im Grundsatz genannten Voraussetzungen dienen und soweit für sie in den Bauleitplänen typischerweise keine Bauflächen oder Baugebiete über den durch den LEP gesetzten Rahmen hinaus darzustellen sind. Nutzungen, die zu den in Kap. 3.2.3, G1 genannten Anlagen gehören, bzw. Ziel 6.6-2 des LEP NRW unterfallen, sind von G1 nicht erfasst.

Eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung im Sinne des G1 wird dann erreicht, wenn durch die Umsetzung der Planung selbst, aber auch z.B. durch Kompensationsmaßnahmen, Verbesserungen für die landschaftsorientierte Erholung und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, gemessen an der landschaftlichen Ausgangssituation erreicht werden.

Begründung:

Die Änderungen der Erläuterung ergeben sich aus den Änderungen in dem entsprechenden Grundsatz G1 (Begründung siehe **Ä3BT-Kap. 4.1.3 G1**)
Die neuen Sätze 3 – 5 dienen der Klarstellung zum Verhältnis des Grundsatzes zu korrespondierenden Vorgaben des LEP NRW.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G1

G1 Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund konkretisiert und erhalten, gesichert und entwickelt werden. Dies gilt auch für raumbedeutsame naturschutzfachlich wertvolle Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans. Die besonders schutzwürdigen Hierfür sollen die–Biotope sollen untereinander vernetzt werden und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Begründung:

Der Grundsatz G3 entfällt und wird in den G1 integriert. Es geht inhaltlich um die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes, der auch Teile umfasst, die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegen und daher nicht in die Darstellung mit einbezogen werden.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G2

Die Änderung betrifft Kapitel 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, Grundsatz 2.

G2 In den BSN sollen die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes als Naturschutzgebiete nach Maßgabe der im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Festsetzungen und Maßnahmen gesichert, geschützt und entwickelt festgesetzt werden. Die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, sollen zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Die BSLE sollen insbesondere in den für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen zur Ergänzung der Kernbereiche des Biotopverbundes vorrangig als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Die BSN und BSLE können auch durch andere geeignete Maßnahmen erhalten, gesichert und entwickelt werden.

Begründung:

Die Änderung stellt stärker als im 2. RPD-Entwurf heraus, dass die Landschaftsplanung die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes in den BSN nicht zwingend als Naturschutzgebiet festsetzen muss. Es können auch andere Festsetzungen und Maßnahmen aus dem BNatSchG erfolgen, um Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu schützen und zu entwickeln.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G3, G4

Die Änderung betrifft Kapitel 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, Grundsatz 3.

~~G3 Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopgebiete sollen im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert und entwickelt sowie im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.~~

G34 Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen im Rahmen der Landschaftsplanung besonders mitbetrachtet werden.

Begründung:

Die Regelungen aus Grundsatz 3 wurden in Grundsatz 1 aufgenommen. Aufgrund der Streichung von Grundsatz 3 ändert sich die Nummerierung und Grundsatz 4 wird zu Grundsatz 3.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G4 (neu) / Erl. 9

Die Änderung betrifft Kapitel 4.2.1 Allgemeine Vorgaben. Es wird ein neuer Grundsatz (G 4) und eine dazu gehörige Erläuterung ergänzt.

G4 Bei der Planung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen oder der räumlichen Ausweitung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete sind im Regionalplan dargestellte GIB-, GIB-Z und ASB-GE sowie angrenzende und in der Nähe liegende Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung zu berücksichtigen. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe in den GIB-, GIB-Z und ASB-GE sollen durch aktive Maßnahmen der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

9 | zu G4 Im Regionalplan grenzen zum Teil Bereiche zum Schutz der Natur an bestehende oder geplante GIB, GIB-Z oder ASB-GE oder an Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung. Um sicher zu stellen, dass ansässige oder vorgesehene Betriebe nicht durch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen beeinträchtigt werden, sollen die Naturschutzbehörden diese Belange im Rahmen der Planung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen oder bei der räumlichen Ausweitung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete berücksichtigen.

Begründung:

Der Grundsatz 4 und die Erläuterung 9 dienen dazu, die Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB, GIB-Z und ASB-GE) vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen im Freiraum zu schützen, die Abstandserfordernisse auslösen können, in dem der Belang in die Abwägung nachfolgender Planverfahren eingestellt werden soll.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 3

Die Änderung betrifft Kapitel 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, Erläuterung 3, 2. Absatz. Hier wird ein Satz ergänzt.

³ | zu G2 Die Bereiche für den Schutz der Natur und die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung bilden die räumlichen Schwerpunkte für die aus regionalplanerischer Sicht angestrebte qualitative Entwicklung des Freiraums, innerhalb derer der Biotopverbund schwer-

punktmäßig zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln ist.

Innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegen die Kernbereiche des Biotopverbundes und des Weiteren auch Flächen mit untergeordneter Bedeutung, die aufgrund ihrer räumlichen Ausstattung oder ihres naturräumlichen Potenzials Verbindungs- und Pufferflächen für die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes darstellen. Eine Ausnahme bilden Teile des Vogelschutzgebietes ‚Unterer Niederrhein‘ sowie Teile der landesweit bedeutsamen Verbundkorridore, die auch Kernbereiche des Biotopverbundes darstellen, jedoch nicht vollständig als BSN dargestellt werden (vgl. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-E). In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung liegen die Verbindungsflächen des Biotopverbundes.

Begründung:

Die Erläuterung 3 zu G2 wird ergänzt, um zu verdeutlichen, dass Kernbereiche des Biotopverbundes (gem. Beikarte 4 D) überwiegend innerhalb der BSN liegen. Teile des Vogelschutzgebietes ‚Unterer Niederrhein‘ sind zwar Kernbereiche des Biotopverbundes, liegen aber, da sie gesetzlich gem. § 52 LNatSchG bereits unter Schutz stehen, teilweise nicht in den Bereichen zum Schutz der Natur, soweit nicht in Teilbereichen der Vogelschutzgebiete andere Schutzgründe (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder auch überwiegend Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung) für eine Darstellung als BSN sprechen. Es liegen in geringfügigem Maße auch Teile der landesweit bedeutsamen Schwerpunkträume außerhalb der BSN, da für diese keine Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV ausgewiesen worden sind, sondern Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 4

⁴ | zu G2 Kernbereiche des Biotopverbundes innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur, sind diejenigen Flächen, die eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen. Sie bestehen u. a. aus bereits gesicherten Gebieten innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur. Neben den Bereichen von regionaler und landesweiter Bedeutung (u.a. Naturschutzgebiete und Gebiete von landesweiter Bedeutung mit Flächen, die noch relativ vollständig ausgebildete Abschnitte der charakteristischen Ökosysteme Nordrhein-Westfalens darstellen) enthält der Biotopverbund auch solche von nationaler und internationaler Bedeutung.

Hierzu zählen u. a. (siehe Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes)

- die Gebiete nach der Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,
- die Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie des Rates der Europäischen Union-Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) des Rates der Europäischen Union zum Aufbau eines europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000 und soweit sie sich mit anderen Flächen herausragender Bedeutung (Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund) überschneiden,
- landesweit bedeutsame Verbundkorridore, die in Abbildung 4 des LEP-Entwurfs NRW vom 22.09.2015 dargestellt sind.

Begründung:

Die Erläuterung 4 zu G2 wird inhaltlich präzisiert. Nicht nur Kernbereiche innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund, sondern Kernbereiche des Biotopverbundes besitzen generell eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund. Diesem Umstand wird im ersten Absatz der Erläuterung 4 mit den Änderungen Rechnung getragen.

Im zweiten Spiegelstrich wird der Verweis auf die Vogelschutzrichtlinie korrigiert.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 6

In Kap. 4.2.1 Allgemeine Vorgaben wird in Erläuterung 6 nach dem 5. Absatz ein Absatz ergänzt.

Die in den BSLE gelegenen Verbindungselemente und Trittsteine sollen zur Sicherung des Biotopverbundes für die Biotopvernetzung entwickelt und in der Regel durch Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten rechtlich gesichert werden. Durch die Ausweisung der die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes umgebenden Bereiche als Landschaftsschutzgebiete sollen die erforderlichen Puffer- und Entwicklungsflächen gesichert werden.

Die Konkretisierung der BSN und BSLE erfolgt gem. Ziel 1 durch die Landschaftsplanung. Eine flächendeckende Festsetzung der BSN und BSLE als Schutzgebiet im Landschaftsplan ist nicht zwingend erforderlich. Die Sicherung, der Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft können durch die im BNatSchG enthaltenen Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder planungsrechtliche Festlegungen erfolgen.

Begründung:

Die Ergänzung der Erl. 6 des G2 thematisiert die Konkretisierung der BSN und BSLE auf der Ebene der Landschaftsplanung. Es wird klargestellt, dass G2 keine flächendeckende und zwingende Festsetzung von Schutzgebieten vorgibt, sondern auch weitere der Möglichkeiten zur Unterschutzstellung bzw. Sicherung und Erhaltung von Natur und Landschaft möglich sein können, um einen regionalen und landesweiten Biotopverbund herzustellen oder zu sichern.

Ä3BT-Kap. 4.2.2 Erl. 5

⁵ | zu Z2 In den Bereichen für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Sofern Schutzgebiete innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind, sind diese zu erhalten, gegebenenfalls durch andere geeignete Schutzgebietskategorien. Gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa die flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft oder die Forstwirtschaft, entfalten die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung im Sinne der Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (§§ 4 und 5 ROG). In den Bereichen für den Schutz der Natur sollen, soweit bei der Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes agrarstrukturelle Belange und solche der flächengebundenen landwirtschaftlichen Bodennutzung mittelbar betroffen sind, diese berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen der Agrarstruktur sollen vermieden oder durch agrarstrukturelle Maßnahmen reduziert werden. In den innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur gelegenen Waldbereichen wird die Umsetzung des Biotopverbundes auch durch die

Entwicklung von Wildnisentwicklungsgebieten unterstützt.

Begründung:

Die Erläuterung 5 zu Z 2 wird um einen ergänzenden Satz zur im Ziel Z2 festgelegten Erhaltung von Schutzgebieten ergänzt, um klarzustellen, dass die Änderung von Schutzgebietskategorien im Sinne von Ziel 2.

Ebenso wird die Erläuterung um ‚die Forstwirtschaft‘ ergänzt, da für die Forstwirtschaft, ebenso wie für die Landwirtschaft, gilt, dass die Vorgaben der Raumordnung keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung für diese entfalten.

Ä3BT-Kap. 4.3 G2

G2 In den waldarmen Gebieten gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP NRW sollen

- die Kleinwaldflächen gemäß Beikarte 4F – Wald – zur Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Hinblick auf ihre standörtlich vorhandenen Funktionen erhalten bzw. bestehenden Potentiale entwickelt werden;
- für die Waldvermehrung insbesondere Flächen vorgesehen werden, die in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder im Regionalplan dargestellten Waldbereichen liegen. Bei entsprechender Eignung sollen besonders Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung genutzt werden, soweit keine anderen Nutzungsabsichten bestehen.

Die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes sollen gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.

Begründung:

Bei dem Verweis auf den LEP NRW handelt sich um eine redaktionelle Änderung, wie auch an anderen Stellen im RPD. Der LEP NRW ist inzwischen in Kraft getreten. Der letzte Satz des bisherigen 2. Spiegelstrichs von G2 („Die jeweils...“) wird in einen eigenen Absatz umgewandelt und somit aus dem 2. Spiegelstrich herausgezogen. Damit wird klargestellt, dass die genannten Belange auch in den unter G2, 1. Spiegelstrich genannten Fällen zu berücksichtigen sind.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 2

² | zu G1 Der RPD ergänzt mit G1 die textlichen Festlegungen des LEP NRW in Ziel 7.3.1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und Grundsatz 7.3-2 (Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder). Der RPD konkretisiert räumlich Durch die zeichnerische Darstellung von Waldbereichen als Vorranggebiete (vgl. Kap. 8.1 – Planzeichendefinition) im RPD wird das textliche Ziel 7.3-1 des LEP NRW räumlich konkretisiert Entwurfs vom 22.09.2015. Dieses bezieht sich inhaltlich auf alle nach der Definition des § 2 BWaldG als Wald anzusprechenden Flächen und trifft insofern weitreichende Regelungen zu Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Durch die Erhaltung und Entwicklung des Waldes und eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sollen gemäß den landesplanerischen Vorgaben (Ziel 7.3-1 sowie Grundsatz 7.3-2 des LEP Entwurfs vom 22.09.2015) die mit dem Wald ver-

~~bundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß der fachgesetzlichen Definition (§ 1 Nr. 1 BWaldG) gesichert und weiterentwickelt werden.~~

Die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche im RPD umfasst alle Bereiche ab einer Größe von 10 ha in den Kommunen mit ausreichendem Waldanteil bzw. ab einer Größe von 5 ha in den walдарmen Gebieten gem. Grundsatz 7.3-3 LEP-~~Entwurf NRW~~, s. Erläuterung 5. Neben Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten ist, umfassen sie auch Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind sowie Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil (vgl. Kap. 8.1 – Planzeichendefinition). Diese Flächen sind im Sinne einer Nachfolgenutzung zukünftig zu Wald zu entwickeln.

Begründung:

Bei den Verweisen auf den LEP NRW handelt sich um eine redaktionelle Änderung, wie auch an anderen Stellen im RPD. Der LEP NRW ist inzwischen in Kraft getreten.

Satz 1 ergänzt klarstellend Ausführungen zum Verhältnis des Grundsatzes zu den Vorgaben des LEP NRW.

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 dient der Anpassung der Erläuterung an die entsprechenden Vorgaben des LEP NRW. Eine bereits zur 2. Beteiligung fällige Korrektur war fälschlicherweise unterblieben.

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden an den Beginn der Erläuterung 3 verschoben (s.u. Begründung zu **Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 3 zu G1**).

Die Ergänzung im neuen Satz 3 dient der inhaltlichen Klarstellung und stellt insofern eine rein redaktionelle Korrektur dar.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 3

³ | zu G1 Durch die Erhaltung und Entwicklung des Waldes und eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sollen gemäß den landesplanerischen Vorgaben (Ziel 7.3-1 sowie Grundsatz 7.3-2 des LEP NRW) die mit dem Wald verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß der fachgesetzlichen Definition (§ 1 Nr. 1 BWaldG) gesichert und weiterentwickelt werden. Gemäß G1 sind die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche für die Erhaltung und Entwicklung der Waldfunktionen vorgesehen. Sie sollen - auch im Sinne der Funktion des RPD als forstlicher Rahmenplan - gemäß G1 entsprechend ihrer Bedeutung

[...]

In Umsetzung des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan soll

- die Forstwirtschaft die ökologische Stabilität der Bestände als Voraussetzung für die dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen sicherstellen. Dazu sollen sie die Bewirtschaftung der Wälder am Leitbild heimischer und natürlicher Waldgesellschaften ausrichten-orientiert und die Bestände an die Bedingungen des Klimawandels angepasst werden.
- die Landesforstverwaltung im Rahmen der Beratung der privaten Waldbesitzer auf eine Bewirtschaftung hinwirken, die diesen Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung der Wälder entspricht.

Die Bauleitplanung kann zur Erhaltung und Sicherung des Waldes und seiner Funktionen u.a. durch den Verzicht auf die Überplanung von Waldflächen für bauliche Nutzungen und geeignete Darstellungen und Festsetzungen, z.B. als Fläche für Wald, beitragen.

Begründung:

Die bisherigen Sätze 4 und 5 der Erläuterung 2 werden an den Beginn der Erläuterung 3 verschoben, da sie inhaltlich sich auf die in Ziel 7.3-1 und sowie Grundsatz 7.3-2 des LEP NRW angesprochenen Funktionen des Waldes beziehen und auf diese in den nachfolgenden Absätzen der Erläuterung näher eingegangen wird. In Satz 6 wurden auf Anregung einzelner Beteiligter die Erläuterungen so überarbeitet, dass die Formulierungen sprachlich dem Wesen der Beratung privater Waldbesitzer durch die Forstbehörden angemessen formuliert sind.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 4

⁴ | zu G1 G1, Satz 2, ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen nach Ziel 7.3-1 des LEP NRW die Inanspruchnahme von Wald im Rahmen der Unberührtheitsklausel bzw. der Ausnahmeregelung zulässig ist und trifft dann ergänzende bzw. weitergehende Regelungen. Der Grundsatz sieht bezogen auf die in Ziel 7.3-1 des LEP NRW-Entwurfs vom 22.09.2015 formulierte Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Wald besondere Vorbehalte für die Inanspruchnahme von Waldbeständen mit besonderer forstlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung sowie Wildnisgebieten gemäß dem forstlichen Fachbeitrag (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013) vor, die in Beikarte 4F – Wald – abgebildet sind. Diese sollen wegen ihrer Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung der Waldfunktionen gebietseigener und standortgerechter Waldbestände erhalten, nicht für entgegenstehende Planungen und Vorhaben in Anspruch genommen, sondern hinsichtlich ihrer jeweiligen besonderen Bedeutung geschützt, bewirtschaftet und gepflegt werden. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Bestände:

[...]

Begründung:

Die Einfügung ergänzt klarstellend Ausführungen zum Verhältnis des Grundsatzes zu den Vorgaben des inzwischen in Kraft getretenen LEP NRW. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich hieraus nicht.

Bei den Verweisen auf den LEP NRW handelt sich um eine redaktionelle Änderung, wie auch an anderen Stellen im RPD.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7

⁷ | zu G3 Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW trifft Aussagen zu Ersatzaufforstungen und zur Waldvermehrung in waldarmen Gebieten. Diese werden durch G3 unter Berücksichtigung unter Berücksichtigung der räumlichen Rahmenbedingungen in der Planungsregion konkretisiert. Unter anderem sieht Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW kompensierende Ersatzaufforstungen in allen Gebieten mit einem Waldanteil unter 60% vor. Gemäß G3 ist demgegenüber vorgesehen, dass der Ausgleich bereits in Gebieten mit einem Waldanteil von 20% und mehr vorrangig in den dargestellten Waldbereichen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen realisiert werden soll. Ausgangspunkt für die Festlegung des erforderlichen Ausgleichs für auf der Grundlage von Zielen der Raumordnung aus-

nahmsweise zulässige Inanspruchnahmen von Wald (Ziel 7.3-1 des LEP NRW-Entwurfs vom 22.09.2015) sind Art und Umfang der betroffenen Waldfunktionen. Die zuständige Forstbehörde kann Hinweise für zur Aufforstung geeignete Bereiche geben. Dabei soll geprüft werden, ob nach den Kriterien in G2 für Waldvermehrung geeignete Flächen unter fachlichen Gesichtspunkten für die Ersatzaufforstungen in Frage kommen.

In der Planungsregion gilt der Grundsatz G3 auf der Grundlage der Waldanteile (s. Abb. 4.3.1) für die nachfolgend genannten 11 Kommunen (von insgesamt 49) mit einem Waldanteil von 20 % und mehr: Brüggen, Hilden, Kranenburg, Niederkrüchten, Ratingen, Remscheid, Solingen, Uedem, Velbert, Weeze und Wuppertal.

Die Regelung trägt zur Vermeidung von Konflikten zwischen der Walderhaltung und anderen bedeutenden Freiraumnutzungen, u.a. der Landwirtschaft, in den Gemeinden bei, die, wie in Brüggen und Niederkrüchten, auch im Landesvergleich mit 47% bzw. 43,7 % überdurchschnittliche Waldflächenanteile aufweisen. Entsprechendes gilt auch für Gemeinden wie Uedem und Weeze, in denen die hervorragenden Standortverhältnisse landwirtschaftliche Flächennutzungen traditionell begünstigt und die kulturlandschaftlichen Verhältnisse geprägt haben oder für Kranenburg, wo außerhalb des Waldes und der Siedlungsbereiche großräumig wertvolle Offenlandbereiche der Entwicklung neuer Waldflächen entgegenstehen. Die in diesen Gemeinden im Vergleich zur Planungsregion sehr geringen Bevölkerungsdichten (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2013: 18; IT.NRW 2017) bieten aufgrund des geringen Siedlungsdrucks gleichermaßen günstige Voraussetzungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen. Diese bieten die Voraussetzung dafür, dass die dort ansässige Landwirtschaft über den Eigenbedarf hinaus auch noch die dicht besiedelten Räume versorgen kann (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2013: 20). Soweit hier also Alternativen außerhalb des Waldes nicht bestehen, würden zulässige Waldinanspruchnahmen zu Flächenverlusten für die Landwirtschaft führen und u.a. diese Versorgungsfunktion beeinträchtigen.

Einzelne Kommunen mit hohen Bevölkerungsdichten und Waldflächenanteilen über 20% (nach Abb. 5 zu Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW) weisen vergleichsweise hohe Waldflächenanteile auf. Diese erreichen nach Abzug der Siedlungs- und Verkehrsflächen Werte z.T. deutlich über 40% (Hilden, Wuppertal, Solingen, Remscheid) bzw. liegen wie in Ratingen und Velbert deutlich über 30 % (s. Tab. 4.3.1). Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen in diesen Bereichen dienen fast ausschließlich zur verbrauchernahen Versorgung mit regionalen Produkten (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2013: 20).

Für Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen infolge zulässiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen kommen solche Bereiche nicht in Betracht, die wegen besonderer Funktionen eine herausragende Bedeutung für andere Nutzungen besitzen. Dies gilt insbesondere für wertvolle Offenlandbereiche, wie z.B. in Kranenburg oder Ventilationsschneisen (vgl. Kap 4.1.2, Erläuterung 3) oder für agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität lt. Beikarte 4J – Landwirtschaft – (Kap. 4.5.1), die wichtige Versorgungsfunktionen auch für die dicht besiedelten Räume übernehmen und daher einer Waldflächennutzung entgegenstehen. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen in der Planungsregion und dem Nutzungsdruck insbesondere auf landwirtschaftliche Flächen ist es nicht angemessen, bei Waldinanspruchnahmen in Kommunen mit einem Waldanteil von 20 % bis unter 60 % zwingend Ersatzaufforstungen vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Waldbereiche aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1: 50.000 auch einzelne gemäß der fachrechtlichen Definition derzeit nicht als Wald anzusprechende Flächen enthalten können, die Potentiale für Ersatzaufforstungen bieten. Somit ist auch in diesen Gebieten im Einzelfall ein flächenmäßiger Ausgleich für gem. Ziel 7.3-1 LEP zulässige Waldinanspruchnahmen möglich - neben den gemäß G3, 2. Spiegelstrich für die Gebiete mit einem

Waldflächenanteil von 20 % und mehr primär vorzusehenden Strukturverbesserungen vorhandener Waldbestände innerhalb der dargestellten Waldbereiche.

Ersatzaufforstungen sind auch an anderer Stelle als den in G2, Punkt 2 genannten Bereichen nicht ausgeschlossen, soweit ansonsten geeignete Bereiche aufgrund der vorgenannten Sätze 4 und 5 nicht in Betracht kommen. Für Funktionsverluste, die nicht durch Ersatzaufforstungen auszugleichen sind, ist der Ausgleich durch Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionen zu gewährleisten. Dies kann auch die Bereiche betreffen, insbesondere in verdichteten Räumen, wo nach landesplanerischen Maßstäben keine ausreichende Waldversorgung gegeben ist, wenn in der Kommune der Waldanteil am Freiraum überdurchschnittlich hoch ist.

Begründung:

In den Ergänzungen der Erläuterung 7 erfolgt die Darstellung der Abwägung in Bezug auf Abweichungen des G3 des RPD von Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW, der erst ab einem Waldanteil von 60% und mehr Strukturverbesserungen vorhandener Waldbestände zur Kompensation von Waldinanspruchnahmen vorsieht. Da es sich um einen Grundsatz handelt, werden hier die sich aus den spezifischen Bedingungen der Planungsregion ergebenden Gründe dargelegt, inwieweit und aus welchen Gründen der G3 in Kap. 4.3 hiervon abweicht.

Ergänzender Hinweis: Die Quelle für IT.NRW 2017 ist „*IT.NRW 2017: Bevölkerungsdichte in den Kommunen der Planungsregion Düsseldorf (Stichtage der Daten: 31.12.2015; Zugriff am 03.04.2017)*“. Dies wird in der Literaturliste in Kap. 11 ergänzt.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 9

⁹ | zu G4 Zur Förderung wichtiger Funktionen des Waldes sollen insbesondere

- vorhandene Wälder erhalten und durch Ergänzung und Erweiterung der Bestände sowie naturnahen Waldumbau und Förderung von Sonderbiotopen (u.a. Alt- und Totholz, Quellbereiche) entwickelt und optimiert werden,
- stark beeinträchtigte und bedrohte einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisende Waldgesellschaften (Auwälder, trockene und nasse Eichen-Birken-Wälder, Erlenbruchwälder) wiederhergestellt werden und
- Lebensräume mit Trittstein-Funktion im Rahmen des Biotopverbundes und ökologisch wirksame Waldränder entwickelt werden.

Begründung:

Die Änderung im 2. Spiegelstrich erfolgt aufgrund von Anregungen aus der Beteiligung als fachterminologisch begründete Korrektur in Anpassung an die Begrifflichkeiten im Kontext u.a. von NATURA 2000.

Ä3BT-Kap. 4.4.1 Erl. 1

¹ Unter den in G1 genannten ober- und unterirdischen Wasservorkommen sind die Grundwasser-

vorkommen sowie die Oberflächengewässer (Bäche, Flüsse, Seen, etc.) zu verstehen.

Der in G1 angesprochene quantitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasser-vorkommen fordert – dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechend – eine mengen-mäßige Nutzung derselben nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit. Dies soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durch den Erhalt und die Förderung der Grundwasserneubildung, zum Beispiel durch einen möglichst geringen Versiegelungsgrad oder die Versickerung von unbelastetem Regenwasser, berücksichtigt werden.

[...]

Begründung:

In der Erläuterung zu G1 in Kapitel 4.4.1 Wasserhaushalt wurde unter 1 im zweiten Absatz das Wort „unbelastetem“ ergänzt. Diese Ergänzung soll verdeutlichen, dass nur die Grundwasserneubildung durch unbelastetes (und nicht von Schadstoffen belastetes) Regenwasser zum quantitativen und qualitativen Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen beitragen kann. Die Änderung wurde auf Anregung von Dezernat 54 im Rahmen der Hausbeteiligung vorgenommen.

Ä3BT-Kap. 4.4.2 Erl. 2

² Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz sowie dem Landeswassergesetz ist im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von in der Regel fünf Metern einzuhalten. Dies stellt somit die Mindestbreite für Gewässerrandstreifen dar. Auf Grund der Heterogenität der Gewässer im Planungsraum ist eine für alle Fließgewässer in der Planungsregion allgemein verbindliche Angabe, welche Breite eines Randstreifens für einen Entwicklungskorridor zur ökologischen Verbesserung der Gewässer erforderlich ist, nicht möglich. Der Entwicklungskorridor ist deutlich breiter als der Gewässerrandstreifen und soll dem Gewässer Raum für eine naturnahe Entwicklung geben. Die erforderliche Breite des Entwicklungskorridors ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. dem Fließgewässertyp oder vorhandenen Restriktionen vor Ort. Daher ist eine einzelfallbezogene Ermittlung des möglichen Entwicklungskorridors erforderlich. Eine Orientierung hierbei bieten unter anderem die Umsetzungsfahrpläne zu den jeweiligen Gewässern sowie die „Blaue Richtlinie“ (MUNLV NRW 2010 Anhang, 1 (S.85 ff.)). Sollte eine beidseitige Uferstrandstreifenentwicklung, z. B. wegen räumlicher Restriktionen, nicht möglich sein, so soll geprüft werden, ob stattdessen eine entsprechende Ausweitung des Randstreifens auf dem gegenüberliegenden Ufer möglich ist.

Begründung:

Der in der Erläuterung zu G1 Kapitel 4.4.2 unter 2 eingefügte Satz soll den Unterschied zwischen dem Begriff Entwicklungskorridor sowie dem Begriff Gewässerrandstreifen noch einmal stärker herausstellen. Die Ergänzung des Wortes „des Entwicklungskorridors“ hinter „Die erforderliche Breite“ soll ebenfalls dem besseren Verständnis der Begriffe dienen. Die Änderung erfolgte in Abstimmung mit Dezernat 54 im Rahmen der Hausbeteiligung.

Ä3BT-Kap. 4.4.3 Z1

Z1 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und/oder Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans entsprechen, sowie bestehende verbindliche Bauleitpläne und Baurechte bleiben unberührt.

Begründung:

Im ersten Satz des Ziels Z1, Kapitel 4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz, soll das Wort „und“ hinter „nach Menge“ durch „und/oder“ ersetzt werden. Grund hierfür ist, dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht nur gegeben ist, wenn sowohl Menge als auch Güte der Grundwasservorkommen beeinträchtigt bzw. gefährdet werden, sondern auch, wenn nur einer der beiden Fälle (also Beeinträchtigung oder Gefährdung von Menge ODER Güte) eintritt. Bei einer Beeinträchtigung oder Gefährdung nach Menge UND Güte gleichzeitig sollte der Ausschluss erst Recht erfolgen.

Ä3BT-Kap. 4.4.3 Erl. 1

¹ Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die im Sinne des Ziel Z1 zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) führen können, sind insbesondere:

- großflächige Versiegelungen durch die Ausweisung von Bauflächen/-gebieten über die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche bzw. sondierten Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinaus; hiervon nicht betroffen sind die in der Erläuterung zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum des LEP NRW, 8. Absatz, genannten Ausnahmen,
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen (Betriebe und Anlagen, die wasser-gefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird),
- der Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Nass- und Trockenabgrabungen),
- Erdwärmesonden und Wasser-/Wasser-Wärmepumpen, insbesondere dann, wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden. Gefahrenpotentiale gehen hierbei von den eingesetzten Wärmeträger- und Frostschutzmitteln bei Leckagen sowie dem vorhandenen Grundwasseraufschluss aus. Ebenfalls kann der mit der Erdwärmennutzung verbundene Wärmeentzug/ -eintrag zu Grundwasserbeeinträchtigungen oder -gefährdungen führen, -allerdings können auch von den eingesetzten Wärmeträgermitteln und Frostschutzmitteln oder durch den Wärmentzug/ -eintrag Grundwasserbeeinträchtigungen oder -gefährdungen ausgehen.,
- Windenergie- und Biomasseanlagen in bestehenden oder geplanten Wasserschutz-zonen I und II (wobei sie je nach Vorhabensausführung und Standortbedingungen auch in geplanten oder bestehenden WSZ IIIA eine Grundwasserbeeinträchtigung oder -gefährdung darstellen können). Die Abgrenzungen der potentiellen Wasserschutz-zonen I und II in den Reservegebieten können bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden.

Stimmt die Abgrenzung eines BGG mit einer gültigen Schutzgebietsverordnung vollständig oder teil-

weise überein, so sind in diesen Bereichen die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote heranzuziehen, um zu bestimmen, ob eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer darstellt.

Begründung:

In der Erläuterung zu Ziel Z1 in Kapitel 4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz werden unter 1 bei den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer führen können, auch großflächige Versiegelungen durch die Ausweisung von Bauflächen/-gebieten über die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche bzw. sondierte Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinaus genannt. Die Ergänzung des Nebensatzes „hiervon nicht betroffen sind die in der Erläuterung zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum des LEP NRW, 8. Absatz, genannten Ausnahmen“ soll zum besseren Verständnis des Ziels Z1 beitragen.

Außerdem sollen in den BGG neben Erdwärmesonden künftig auch Wasser-/Wasser-Wärmepumpen ausgeschlossen werden. Dafür soll der dritte Spiegelstrich unter 1 der Erläuterung zu Kapitel 4.4.3 wie folgt lauten: „Erdwärmesonden und Wasser-/Wasser-Wärmepumpen, insbesondere dann, wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden. Gefahrenpotentiale gehen hierbei von den eingesetzten Wärmeträger- und Frostschutzmitteln bei Leckagen sowie dem vorhandenen Grundwasseraufschluss aus. Ebenfalls kann der mit der Erdwärmenutzung verbundene Wärmeentzug/ -eintrag zu Grundwasserbeeinträchtigungen oder -gefährdungen führen.“

Die von beiden ausgehenden Risiken für das Grundwasser sind also das Niederbringen der Bohrung selbst, insbesondere wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden, da dann die Gefahr der Entstehung eines hydraulischen Kurzschlusses besteht, wenn Grundwässer unterschiedliche Spannungszustände und/oder hydrochemische Zusammensetzungen aufweisen. Durch das eingesetzte Wärmeträgermittel und das diesem zugegebene Frostschutzmittel bei Erdwärmesonden ist ein weiteres Gefährdungspotential gegeben, wenn z. B. die Anlage defekt ist und die freigesetzten Stoffe zu Grundwasserbeeinträchtigungen führen. Bei den Wasser-/Wasser-Wärmepumpen stellt außerdem der mögliche Grundwasseraufschluss eine Gefahr dar. Auch ist bei beiden Systemen nicht auszuschließen, dass aufgrund einer Vielzahl dieser Anlagen in einem bestimmten Gebiet ein erhöhtes Risiko einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers besteht, z.B. durch Wärmenzug/-eintrag.

Ä3BT-Kap. 4.5.1 Erl. 2

² | zu G2 Der Grundsatz operationalisiert die im LEP [NRW-Entwurf vom 22.09.2015](#), Grundsatz 7.5-2, genannten Vorbehalte für den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte auf der Grundlage der im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer hierzu erarbeiteten Kriterien. Die agrarwirtschaftliche Bedeutung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Bereiche und Räume kann jeweils im Einzelfall anhand der genannten Anhaltspunkte/Merkmale ermittelt werden. Dabei sind für die im ersten Spiegelstrich genannten Flächen die Darstellungen der Beikarte 4J – Landwirtschaft – heranzuziehen. Ergänzend ermöglichen es die im zweiten und dritten Spiegelstrich genannten Merkmale, die Flächen zu erfassen, die „in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind“ (Erläuterung zu Kap. 7.5-2 LEP [NRW-Entwurfs vom 22.09.2015](#)):

- Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll vermieden werden, insbesondere auf Standorten, die aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten und agrarstrukturellen Voraussetzungen nach landwirtschaftlichen Kriterien (Ertragsfähigkeit, Nutzungseignung, Umsatz als Beitrag zur Wertschöpfung) eine hohe Produktivität aufweisen. Die genannten Kriterien wurden als Standortwerte zusammengefasst. Flächen mit hoher Produktivität sind durch hohe Standortwerte gekennzeichnet und sind als agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität aus Sicht der Landwirtschaft besonders wertvoll. Die Bereiche mit den höchsten Standortwerten sind in der Beikarte 4J – Landwirtschaft – als „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ abgebildet, soweit sie außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche mit Vorrangfunktionen für andere Nutzungen liegen. Die Bewertung berücksichtigt standörtliche, agrarstrukturelle und räumliche Kriterien (insbesondere Größe der Feldblöcke, Bodengüte und Umsatzfaktor der Flächen) als maßgebliche Faktoren. Größere Feldblöcke bieten die Voraussetzung für die Bildung von größeren, betriebswirtschaftlich zweckmäßigen Bewirtschaftungseinheiten, wobei zusammenhängende Flächen ab 5 ha Größe einen signifikant niedrigeren Aufwand bei der Bearbeitung aufweisen (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2013, S. 50). Entsprechend wurden Feldblöcke ab dieser Größe in der Bewertung hervorgehoben. Für die Abwägung in den nachfolgenden Fachplanungen kann die vollständige Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW entnommen werden. Über die in den Standortwerten erfassten quantifizierbaren Merkmale hinaus können im Einzelfall günstige Konstellationen von nicht in Kennzahlen erfassbaren qualitativen Merkmalen, z.B. hinsichtlich der Lage, Form und Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen, deren besondere agrarstrukturelle Bedeutung begründen. Dies gilt unabhängig von ansonsten durchgeführten Maßnahmen und Investitionen (s.u.). Diese Aspekte bedürfen einer fundierten fachlichen Begründung. Sie sind daher von den zuständigen Stellen (Landwirtschaftskammer, Flurbereinigungsbehörde) ggf. im Rahmen ihrer Stellungnahme zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen und ggf. nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.
- In Bereichsteilen mit einer sehr guten Agrarstruktur sollen die durch agrarstrukturelle Planungen geförderten Maßnahmen nachhaltig für die Landwirtschaft gesichert werden. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen zur Verbesserung von Zuschnitt, Erschließung und Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wie Wege, Vorfluter, Drainagen oder Beregnungseinrichtungen. Informationen über durchgeführte Maßnahmen können im Einzelfall die fachlich zuständigen Stellen geben (Landwirtschaftskammer, Flurbereinigungsbehörde~~Agrarstrukturverwaltung~~), die auch Wirkungen dieser Maßnahmen auf die agrarstrukturelle Bedeutung der Flächen bewerten können.
- Bereiche, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden, finden sich vor allem entlang der Staatsgrenze zu den Niederlanden im Kreis Kleve von Goch bis Wachtendonk, aber auch in anderen Gebieten des Planungsgebietes. Die Voraussetzungen für eine derartige Nutzung sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Vor einer Entscheidung über eine Inanspruchnahme von Bereichen, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden, sind Standortalternativen zu prüfen. Von hohen Investitionen der Landbewirtschaftung ist auszugehen in Bereichen, die überwiegend geprägt sind durch Gewächshäuser, Frühbeete, fest eingebaute Bewässerungssysteme, Beheizungsanlagen, mehrjährige Obstkulturen oder eine Mischung dieser Nutzungsformen. Auch hierzu können die fachlich zuständigen Stellen (s.o.) Hinweise im Einzelfall geben.

Bei raumbedeutsamen flächenbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Flächen in möglichst günstiger Ausprägung erhalten bleiben. Dies soll auch bei der vergleichenden Betrachtung alternativer Standorte für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Gemäß Grund-

satz 7.5-2 des LEP ~~NRW-Entwurfs vom 22.09.2015~~ sollen agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch Instrumente der Bodenordnung begleitet werden.

Die durch G2 vorgesehene besondere Berücksichtigung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, Bereiche und Räume gilt insbesondere gegenüber Planungen und Maßnahmen, durch die Freiraum für anderweitige, insbesondere siedlungsbezogene oder infrastrukturelle Nutzungen in Anspruch genommen wird. Keine besondere Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange ergibt sich aus G2, soweit raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die dem Erhalt und der Verbesserung der natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums vor dem Hintergrund bestehender Umweltprobleme oder (fach-)rechtlicher Verpflichtungen dienen und soweit sie standortgebunden sind und nicht außerhalb dieser Räume geplant bzw. durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, mit denen die ökologische und chemische Qualität von Fließgewässern verbessert und gesichert werden soll (z.B. im Bereich von Gewässerentwicklungskorridoren) oder die der Schaffung und Rückgewinnung von Retentionsräumen oder dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen. Dies schließt aber nicht aus, dass die entsprechenden Belange aufgrund anderer Erwägungen dennoch in der Abwägung berücksichtigt werden können.

Soweit im Bereich regionalplanerisch dargestellter Vorranggebiete agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß der Beikarte 4J – Landwirtschaft – liegen, bedeutet dies nicht, dass die Darstellung dieser Flächen in der Beikarte der Umsetzung dieser Vorranggebiete entgegensteht. Aus diesem Grund und zur besseren Lesbarkeit der Beikarte wurden entsprechend bewertete agrarstrukturell bedeutsame Flächen im Bereich der flächigen zeichnerischen Darstellungen der BSN, BSAB und der Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Abfalldeponien, Aufschüttungen und Ablagerungen und sonstige Zweckbindungen) von der Darstellung in der Beikarte ausgenommen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Windenergiebereiche, BGG und ÜSB, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die agrarwirtschaftliche Bedeutung dieser Flächen von der Vorrangfunktion im Wesentlichen unberührt bleibt. Auf die Ausklammerung von Flächen im Bereich dargestellter Straßen und Schienenwege wurde maßstabsbedingt und aus Gründen der Lesbarkeit der Beikarte verzichtet.

Begründung:

Bei den Verweisen auf den LEP NRW handelt sich um eine redaktionelle Änderung, wie auch an anderen Stellen im RPD. Der LEP NRW ist inzwischen in Kraft getreten. Die Ergänzungen im letzten Satz des 1. Spiegelstriches der Erläuterung 2 erfolgen im Sinne inhaltlicher Klarstellungen aufgrund von Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren.

Die textliche Ergänzung im 1. Spiegelstrich erfolgt aufgrund von Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren. Sie verweist darauf, dass für eine entsprechende Berücksichtigung der nicht dargestellten agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in nachfolgenden Fachplanungen eine Grundlage für eine differenzierte Bewertung an anderer Stelle vorhanden ist. Hierbei handelt es sich nicht um einen neuen Inhalt sondern um die Klarstellung eines bereits in früheren Entwurfsfassungen des RPD angedeuteten Sachverhaltes.

Die Änderung des Begriffes ‚Agrarstrukturverwaltung‘ durch ‚Flurbereinigungsbehörde‘ entspricht den in NRW gesetzlich benannten Bezeichnungen und ist insofern eine redaktionelle Korrektur.

Die Ergänzung im letzten Absatz der Erläuterung beschreibt textlich die in der Bei-

karte dargestellten Bereiche. Diese Ergänzung ist erforderlich im Zusammenhang mit der Bereinigung von inhaltlichen Unstimmigkeiten zwischen Inhalten und Legende der Beikarte 4J – Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang erfolgen auch Änderungen der Beikarte (incl. Legende), der Erläuterungen und der Begründung.

Ä3BT-Kap. 4.5.2 G1

G1 Für neue raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollen bevorzugt solche Standorte vorgesehen werden,

- die eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz entsprechend der am Standort vorgesehenen Produktion aufweisen[†]₂
- die eine räumliche Zuordnung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder zu Bereichen für Gewerbe und Industrie (GIB) aufweisen, wenn ergänzende gewerbliche Nutzungen, wie z.B. Verarbeitung, Logistik und Verwaltung vorgesehen werden, damit diese Nutzungen in dem angrenzenden Siedlungsbereich untergebracht werden können,
- an denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Abwärme aus be-nachbarten Betrieben (z.B. Kraftwerken) oder die Nutzung regenerativer Wärmequellen (z.B. Geothermie) gegeben sind[†]₂
- die außerhalb unzerschnittener Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km² (~~bzw. 10 km² entlang der Grenze zu den Niederlanden~~) gemäß der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – sowie außerhalb der über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – liegen und
- an denen durch ausreichende Abstände zu den kulturlandschaftlichen Elementen (Beikarte 2B) erhebliche Beeinträchtigungen von Orts- und Landschaftsbildern vermieden werden.

Begründung:

Im Nachgang zur Erörterung wurde durch den Regionalrat erwogen, bei der Berücksichtigung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) die untere Größenschwelle für aus regionaler Sicht besonders zu berücksichtigende UZVR in allen Bereichen der Planungsregion einheitlich auf 20 km² festzulegen (s. **Ä3BT-Kap. 4.1.1 G5**).

Im Ergebnis entfällt damit die Berücksichtigung der UZVR >10 km² - 20 km² entlang der deutsch-niederländischen Grenze. Infolge dieser Änderung wird auch die Formulierung in Kap. 4.5.2 G1 entsprechend angepasst und die Darstellung der UZVR >10 km² - 20 km² entlang der Grenze zu den Niederlanden in der Beikarte 4A - Unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie in deren Legende entfällt.

Ä3BT-Kap. 5.1.2 Erl. 3

In Kapitel 5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen wird in Erläuterung 3 ein Satz ergänzt.

³ Die in Z1 thematisierten Ruhehäfen dienen der Erhöhung der Sicherheit der Rheinschifffahrt durch eine Trennung des ruhenden und des durchgehenden Güterschiffsverkehrs. Sie umfassen Liegevorrichtungen für Gütertransportschiffe sowie Einrichtungen, die für den Betrieb als Ruhehafen unabdingbar erforderlich sind, wie beispielsweise Stege, Rettungswege, Zuwegungen sowie Strom- und Wasserversorgung. Einrichtungen für den Güterumschlag und sonstige Infrastruktur sowie Liegeein-

richtungen für die Sport- und Freizeitschiffahrt (Kleinfahrzeuge i.S.d. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) fallen nicht unter die Zweckbindung. Durch die Anlage eines Ruhehafens darf kein neuer Siedlungsansatz entstehen. Einer Befahrung der Wasserfläche durch andere Wasserfahrzeuge – insbesondere zur Anbindung der Sportbootliegeplätze – steht die Darstellung nicht entgegen. Auf Grundlage naturschutzrechtlicher Vorgaben ist der Zusammenhang des Netzes Natura 2000 sicherzustellen (Kohärenz). Um diesem Anspruch gerecht zu werden, kann es auch für einen in einem Natura 2000-Gebiet gelegenen Ruhehafen erforderlich sein, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Begründung:

Die Ergänzung der Erläuterung dient der Verdeutlichung der Erfordernisse des Schutzes von Natura 2000-Gebieten bereits auf Ebene der Regionalplanung. Es wird hierdurch gewährleistet, dass Planungsträger frühzeitig auf die entsprechenden Schutzvorschriften hingewiesen werden.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Z1

Z1 Zeichnerische Darstellungen von Schienenwegen als Bestand, Bedarfsplanmaßnahme oder Planung sowie der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

~~Die Im Bereich der als Schienenwege dargestellten Trassen und Flächen sowie die der in Beikarte 5A dargestellten kommunalen Strecken sind Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Schienenwege unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen dürfen für dem Schienenverkehr entgegenstehende Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden.~~ Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trasse dienen, stehen einer schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegen.

Dargestellte Trassen, die derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzt werden, sind so zu sichern, dass sie bei Bedarf für schienenverkehrliche Nutzungen aktiviert oder reaktiviert werden können.

Begründung:

Im RPD-Entwurf wurden bisher die Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (Schienenwege – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, gestrichelte violette Linie) nicht verwendet. Die im Planungsraum bisher vorhandenen mindestens regionalbedeutsamen Bedarfsplanmaßnahmen waren im RPD-Entwurf mit Planzeichen 3.ba-1) bzw. 3.ba-2) (Schienenwege – Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen, durchgezogene violette Linie) dargestellt worden. Insbesondere mit den „Projekten des potentiellen Bedarfs“ des neuen Bundesschienenwegebedarfsplans sind nun aber zusätzlich neue Projekte darzustellen, die sich noch in einem so frühen Planungsstadium befinden, dass eine Darstellung mit Planzeichen 3.ba-1) bzw. 3.ba-2) nicht gerechtfertigt wäre. Mit den nun vorgelegten Unterlagen sollen daher alle Bedarfsplanmaßnahmen, die bisher nur auf der Bedarfsplanung von Bund oder Land basieren und noch keine weiteren Verfahrensschritte durchlaufen haben und bei denen es sich nicht um ehemals bereits genutzte und stillgelegte Trassen handelt, mit Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (gestrichelte violette Linie) dargestellt werden.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch die textlichen Darstellungen entsprechend anzupassen. Es wird hierbei eine der Planung von Straßen (Kapitel 5.1.4) entsprechende Strukturierung gewählt.

Aufgrund des geringeren Präzisionsgrades der Darstellungen ohne räumliche Festlegung wäre es nicht gerechtfertigt, in diesen Bereichen anderweitige Nutzungen absolut auszuschließen. In Ziel 1 – welches für alle Schienendarstellungen und somit auch die in ihrer Planung bereits weiter konkretisierten Trassen gilt – wird daher der Ausschluss entgegenstehender Nutzungen an die Erschwerung oder Verhinderung der Konkretisierung von Planung und Bau der dargestellten Schienenwege gekoppelt. Auf diesem Wege wird für alle Schienentrassen gesichert, dass die – teilweise schon weit vorangeschrittenen Planungen – nicht beeinträchtigt werden. Das neue Ziel 4 sichert darüber hinaus gehend auch die Konkretisierung der Linienführung von Darstellungen ohne räumliche Festlegung.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 G3

G3 Umsetzungsplanungen für Schienenwege für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr – sofern sie sich nicht auf Darstellungen ohne räumliche Festlegung beziehen – sollen auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden. Planung und Linienabstimmung für Schienenwege für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan ohne räumliche Festlegung erfolgt ist, sollen sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren.

Begründung:

Im RPD-Entwurf wurden bisher die Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (Schienenwege – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, gestrichelte violette Linie) nicht verwendet. Die im Planungsraum bisher vorhandenen mindestens regionalbedeutsamen Bedarfsplanmaßnahmen waren im RPD-Entwurf mit Planzeichen 3.ba-1) bzw. 3.ba-2) (Schienenwege – Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen, durchgezogene violette Linie) dargestellt worden. Insbesondere mit den „Projekten des potentiellen Bedarfs“ des neuen Bundesschienenwegebedarfsplans sind nun aber zusätzlich neue Projekte darzustellen, die sich noch in einem so frühen Planungsstadium befinden, dass eine Darstellung mit Planzeichen 3.ba-1) bzw. 3.ba-2) nicht gerechtfertigt wäre. Mit den nun vorgelegten Unterlagen sollen daher alle Bedarfsplanmaßnahmen, die bisher nur auf der Bedarfsplanung von Bund oder Land basieren und noch keine weiteren Verfahrensschritte durchlaufen haben und bei denen es sich nicht um ehemals bereits genutzte und stillgelegte Trassen handelt, mit Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (gestrichelte violette Linie) dargestellt werden.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch die textlichen Darstellungen entsprechend anzupassen. Es wird hierbei eine der Planung von Straßen (Kapitel 5.1.4) vergleichbare Strukturierung gewählt.

Während G3 in seinem ersten Satz vorsieht, dass Umsetzungsplanungen alle im Regionalplan zeichnerisch mit räumlicher Festlegung (durchgezogene Linien) dargestellten Schienentrassen auch auf diese Trassen ausgerichtet werden sollen, sieht der zweite – neue – Satz für die Darstellungen ohne räumliche Festlegung – vor dem Hintergrund, des geringeren Präzisionsgrades der Trassendarstellung und der vergleichsweise geringeren Prüftiefe dieser Darstellungen und um nachfolgenden Planungsstufen einen hinreichenden Spielraum bei der exakten Trassierung einzuräumen – lediglich eine Orientierung der noch ausstehenden Planungsschritte

am dargestellten Verlauf vor.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 G5

G5 Für die an den Schienenwegen dargestellten Haltepunkte sollen entsprechend der vorgesehenen Funktion eingerichtet und angeordnet die Möglichkeit einer Einrichtung und Andienung geprüft werden.

Begründung:

Der Entwurf des RPD sah bisher eine zeichnerische Darstellung von Haltepunkten vor für in Betrieb befindliche Haltepunkte, für im Nahverkehrsplan des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) aus dem Jahr 2009 enthaltene Haltepunkte sowie für Haltepunkte, die in die Prüfung von in einem Bedarfsplan enthaltenen regionalbedeutsamen Strecken einbezogen waren. Darüber hinausgehende Wünsche aus der Region wurden durch die Regionalplanungsbehörde an die Stationsoffensive der DB gemeldet, um auf diesem Wege Informationen über die technische und fahrplanmäßige Machbarkeit der Haltepunkte zu erhalten.

Die Liste der im aktuellen Entwurf des neuen Nahverkehrsplans 2017 des VRR enthaltenen Haltepunkte – bei denen es sich um eine Auflistung von seitens der Aufgabenträger genannten Anregungen für Haltepunkte handelt – weicht deutlich von der des bisherigen Nahverkehrsplanes ab und enthält deutlich weniger Haltepunkte. Unter der Annahme, dass der neue Nahverkehrsplan in der im Entwurf vorliegenden Fassung in Kraft tritt, entfallen damit Haltepunkte aus dem Nahverkehrsplan, für die der Regionalplanungsbehörde Anregungen zur Darstellung vorliegen. Für derartige Haltepunkte bestünde derzeit keine Möglichkeit einer Prüfung auf technische und fahrplanmäßige Machbarkeit mehr.

Um alle Haltepunkte, die in der Region im Zeitraum der Erarbeitung des RPD diskutiert wurden, zeichnerisch abzubilden, wird daher vorgesehen, zusätzlich zu den bisher im Entwurf des RPD enthaltenen Haltepunkten die im Entwurf des neuen VRR-Nahverkehrsplanes sowie die sonstigen im Rahmen der Erarbeitung des RPD diskutierten Haltepunkte (die teilweise auch bereits im GEP99 enthalten waren) in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.

Mit der Darstellung ist keine Verpflichtung zu Einrichtung bzw. Betrieb des Haltepunktes verbunden. Da mit der Änderung der zeichnerischen Darstellung nicht mehr für alle Haltepunkte die technische und fahrplanmäßige Machbarkeit nachgewiesen ist, wird der zugehörige G5 in Kapitel 5.1.3 dahingehend umformuliert, dass für die dargestellten Haltepunkte die Möglichkeit von Einrichtung und Andienung geprüft werden soll.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Z4

Im Kapitel 5.1.3 wird ein neues Ziel (Z4) hinter G6 angefügt.

Z4 Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Schienenwegen auf Grundlage der dargestellten Trassen ohne räumliche Festlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.

Begründung:

Im RPD-Entwurf wurden bisher die Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (Schienenwege – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, gestrichelte violette Linie) nicht verwendet. Die im Planungsraum bisher vorhandenen mindestens regionalbedeutsamen Bedarfsplanmaßnahmen waren im RPD-Entwurf mit Planzeichen 3.ba-1) bzw. 3.ba-2) (Schienenwege – Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen, durchgezogene violette Linie) dargestellt worden. Insbesondere mit den „Projekten des potentiellen Bedarfs“ des neuen Bundesschienenwegebedarfsplans sind nun aber zusätzlich neue Projekte darzustellen, die sich noch in einem so frühen Planungsstadium befinden, dass eine Darstellung mit Planzeichen 3.ba-1) bzw. 3.ba-2) nicht gerechtfertigt wäre. Mit den nun vorgelegten Unterlagen sollen daher alle Bedarfsplanmaßnahmen, die bisher nur auf der Bedarfsplanung von Bund oder Land basieren und noch keine weiteren Verfahrensschritte durchlaufen haben und bei denen es sich nicht um ehemals bereits genutzte und stillgelegte Trassen handelt, mit Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (gestrichelte violette Linie) dargestellt werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch die textlichen Darstellungen entsprechend anzupassen. Es wird hierbei eine der Planung von Straßen (Kapitel 5.1.4) vergleichbare Strukturierung gewählt. Wenngleich die Darstellungen mit Planzeichen 3.aa-2) bzw. 3.ab-2) einen geringeren Präzisierungsgrades der Trassendarstellung, so gilt es dennoch, sicherzustellen, dass auch für diese Planungen die Möglichkeiten der weiteren Konkretisierung der Linienführung und Umsetzung der Planung offen gehalten werden. Dies soll durch Z4 sichergestellt werden.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 2

² Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Bedarf für die Schienenwege verbindlich in Gesetzesform fest. Landesplanerische Ziele dürfen daher der Umsetzbarkeit von Bedarfsplanvorhaben nicht entgegenstehen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Schienenwege im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt; ~~ergänzt werden diese um sonstige regionalbedeutsame Schienenwege.~~

Begründung:

Der entfallende Halbsatz in der Erläuterung Nr. 2 bezog sich auf die Darstellung sonstiger regionalbedeutsamer Schienenwege. Mit Inkrafttreten des neuen Bundesschienenwegeausbaugesetzes, dem der entsprechende neue Bedarfsplan anhängt, wurden die bisher im RPD-Entwurf für eine Darstellung als sonstiger regionalbedeutsamer Schienenweg vorgesehenen Trassen jedoch zu Bedarfsplanmaßnahmen. Hieraus ergibt sich, dass diese mit einem anderen Planzeichen darzustellen sind, so dass das Planzeichen „Sonstige regionalbedeutsame Schienenwege (3.bc) im RPD-Entwurf keine Verwendung mehr findet. Der entsprechende Halbsatz wird daher gestrichen.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 4

⁴ ~~Zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele sowie zur Schließung von Lücken des regionalen Netzes werden außerdem mit gepunkteter Linie sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege zeichnerisch dargestellt und vor Planungen oder Maßnahmen geschützt, die eine spätere~~

~~Herstellung des Schienenwegs behindern würden. Anschlüsse zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele kommen insbesondere in Frage für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Kraftwerksstandorte, Flughäfen und vergleichbare Flächen mit hohem Verkehrsaufkommen. Sie sollten wegen der Entlastung der übrigen Verkehrswege über ein eigenes Gleisnetz verfügen und an geeigneter Stelle an die durchgehenden Schienenwege angeschlossen werden. Lückenschlüsse können beispielsweise dargestellt werden, wenn durch die Herstellung eines kurzen Verbindungsstücks Umwegfahrten oder Rangiervorgänge für den Personen- oder Güterverkehr vermieden oder verringert werden können. Eine entsprechende Darstellung kann für die „Rheydter Kurve“ (Ausbau der Fahrbeziehung von Aachen über Mönchengladbach nach Köln durch Herstellung einer Verbindung zwischen den Strecken Herrath – Wickrath – Rheydt Gbf und Rheydt Hbf – Odenkirchen – Hochneukirch) vorgesehen werden, wenn hinreichende Informationen vorliegen, um zwischen den möglichen Varianten (Neubaustrecke zwischen Mönchengladbach-Herrath und Jüchen-Hochneukirch oder Reaktivierung der ehemaligen Rheydter Kurve zwischen Rheydt Gbf und Rheydt-Odenkirchen) entscheiden zu können. Mittels einer gestrichelten Linie werden Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dargestellt. Die Darstellungen ohne räumliche Festlegung orientieren sich an den im Rahmen der jeweiligen Bedarfsplanung untersuchten Trassen. Sie sind bei Planungen für Schienenwege der Bedarfspläne zu berücksichtigen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Planfeststellungsverfahren weiter präzisiert.~~

Begründung:

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesschienenwegeausbaugesetzes, dem der entsprechende neue Bedarfsplan anhängt, wurden die bisher im RPD-Entwurf für eine Darstellung als sonstiger regionalbedeutsamer Schienenweg vorgesehenen Trassen zu Bedarfsplanmaßnahmen. Hieraus ergibt sich, dass diese mit einem anderen Planzeichen darzustellen sind, so dass das Planzeichen „Sonstige regionalbedeutsame Schienenwege (3.bc) im RPD-Entwurf keine Verwendung mehr findet. Der entsprechende Passus der Erläuterungen wird daher gestrichen.

Gleichzeitig ergibt sich aus dem neuen Bundesschienenwegbedarfsplan, dass einzelne Schienentrassen ohne räumliche Festlegung mit den Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) dargestellt werden. Insbesondere mit den „Projekten des potentiellen Bedarfs“ des neuen Bundesschienenwegebedarfsplans sind im RPD neue Projekte darzustellen, die sich noch in einem so frühen Planungsstadium befinden, dass eine Darstellung mit Planzeichen 3.ba-1) bzw. 3.ba-2) nicht gerechtfertigt wäre. Es sollen daher sollen daher alle Bedarfsplanmaßnahmen, die bisher nur auf der Bedarfsplanung von Bund oder Land basieren und noch keine weiteren Verfahrensschritte durchlaufen haben und bei denen es sich nicht um ehemals bereits genutzte und stillgelegte Trassen handelt, mit Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (gestrichelte violette Linie) dargestellt werden. Es wird daher ein entsprechender neuer Passus in die Erläuterungen aufgenommen.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 12

¹² Die für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen des kommunalen Schienennetzes sind in Beikarte 5A dargestellt. Ergänzt werden diese durch ebenfalls in Beikarte 5A dargestellte kommunale Strecken, die für die Andienung des regionalen Netzes von besonderer Bedeutung sind. Es handelt sich hierbei um die folgenden Strecken:

- Wuppertal-Vohwinkel – Wuppertal-Oberbarmen
- Krefeld-Hüls – Krefeld-Stadtmitte

- Krefeld-Uerdingen – Krefeld-Stadtmitte
- Krefeld-Elfrath – Krefeld-Stadtmitte
- Krefeld-Tackheide – Krefeld-Stahldorf
- Krefeld-Gellep-Stratum – Krefeld-Stadtmitte
- Krefeld-Fischeln – Krefeld-Stadtmitte
- Düsseldorf-Benrath – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Universität – Düsseldorf-~~Bilk~~Stadtmitte
- Düsseldorf-Eller – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Gerresheim – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Gerresheim, Krankenhaus – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Messe – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Seestern – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Volmerswerth – Düsseldorf-~~Bilk~~Stadtmitte
- Düsseldorf-Rath – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Derendorf Nord – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Am Steinberg – Düsseldorf-~~Bilk~~Stadtmitte
- Düsseldorf-Hamm – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Medienhafen – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Am Steinberg – Düsseldorf-Düsseltal

Begründung:

In der Erläuterung Nr. 12 werden einzelne Streckenbezeichnungen korrigiert bzw. ergänzt. Die bisherige Benennung „Bilk“ wird – entsprechend der auch für die anderen radialen Strecken angewandten Systematik – gegen „Stadtmitte“ ausgetauscht und die tangentielle Verbindung Am Steinberg – Düsseltal ergänzt.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 15

¹⁵ Anlagen nach G6 für den Umstieg von Mitteln des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel mit regionaler Bedeutung liegen hauptsächlich entlang der Schnellbahnstrecken und schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Verdichtungsgebiete. Dort ist ihr Einzugsbereich und damit die Nachfrage am größten und die Entlastung des inner-städtischen Straßennetzes am notwendigsten. Hier können Umsteigeanlagen, Parkeinrichtungen sowie Fahrradstationen als Radabstellanlagen mit hoher Qualität zu einer Entlastung der kommunalen und regionalen Verkehrsnetze beitragen.

Begründung:

Im Rahmen der Beteiligung zum 1. und 2. Entwurf des RPD war argumentiert worden, der Begriff der Fahrradstation sei eng definiert und solle daher in G6 durch den „Radabstellanlagen hoher Qualität“ ersetzt werden. An der Formulierung des Grundsatzes wird – insbesondere da dieser sich nur auf eine kleine Teilmenge der Haltepunkte im Planungsraum bezieht, für die ggf. tatsächlich eine Radabstellanlage mit ergänzenden Servicefunktionen in Frage kommen kann, und sich darüber hinaus auch Definitionen von Radstationen finden, die einen größeren inhaltlichen Spielraum zulassen – beibehalten. Auf Grundlage der Anregung wird die zugehörige Erläuterung jedoch erweitert.

Ä3BT-Kap. 5.1.4 Z2

Z2 Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Straßen auf Grundlage der dargestellten ~~Grobtrassen~~ Trassen ohne räumliche Festlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.

Begründung:

Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sieht vor, dass Maßnahmen der Straßenbedarfspläne des Bundes und des Landes zeichnerisch darzustellen sind. Für einzelne der vor diesem Hintergrund zeichnerisch darzustellenden Trassen konnte bisher aufgrund naturschutzfachlicher Konflikte (z.B. Durchquerung von Natura 2000-Gebieten) jedoch keine geeignete Trassierung im RPD gefunden werden. Für diese Trassen war eine schematische Darstellung mittels gerader gestrichelter Linie zwischen Anfangs- und Endpunkt gewählt worden.

Aus verschiedenen Gründen bedarf es dieser Darstellungsform nicht mehr (z.B. weil im Rahmen voranschreitender fachplanerischer Verfahren die verträglichste Trassierung mittlerweile ermittelt wurde oder weil der Bedarfsplan, der einer Maßnahme zugrunde liegt, deren Verlauf anders festlegt).

Die bisher vorgesehene Unterscheidung zwischen der Darstellung von einerseits schematischen gerade gestrichelten Linien und andererseits grob verorteten mit geschwungen gestrichelter Linie dargestellten regionalplanerischen Vorzugstrassen kann daher entfallen. Unter der Bezeichnung „Trassen ohne räumliche Festlegung“ (Planzeichen 3.aa-2) und 3.ab-2)) sollen alle Straßenbedarfsplanmaßnahmen, die noch nicht mindestens linienbestimmt sind, mit geschwungener gestrichelter Linie als regionalplanerische Vorzugstrasse dargestellt werden.

Die Begrifflichkeit des Z2 ist daher entsprechend anzupassen.

Ä3BT-Kap. 5.1.4 G2

G2 Planung und Linienabstimmung für Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan als Grobtrassen ohne räumliche Festlegung erfolgt ist, sollen sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren. ~~Für schematisch dargestellte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung gilt diese Bindungswirkung hinsichtlich der Linienführung für nachfolgende Abstimmungs- oder Planverfahren nicht.~~

Begründung:

Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sieht vor, dass Maßnahmen der Straßenbedarfspläne des Bundes und des Landes zeichnerisch darzustellen sind. Für einzelne der vor diesem Hintergrund zeichnerisch darzustellenden Trassen konnte bisher aufgrund naturschutzfachlicher Konflikte (z.B. Durchquerung von Natura 2000-Gebieten) jedoch keine geeignete Trassierung im RPD gefunden werden. Für diese Trassen war eine schematische Darstellung mittels gerader gestrichelter Linie zwischen Anfangs- und Endpunkt gewählt worden.

Aus verschiedenen Gründen bedarf es dieser Darstellungsform nicht mehr (z.B. weil im Rahmen voranschreitender fachplanerischer Verfahren die verträglichste Trassierung mittlerweile ermittelt wurde oder weil der Bedarfsplan, der einer Maßnahme zugrunde liegt, deren Verlauf anders festlegt).

Die bisher vorgesehene Unterscheidung zwischen der Darstellung von einerseits schematischen gerade gestrichelten Linien und andererseits grob verorteten mit geschwungenen gestrichelter Linie dargestellten regionalplanerischen Vorzugstrassen kann daher entfallen. Unter der Bezeichnung „Trassen ohne räumliche Festlegung“ (Planzeichen 3.aa-2) und 3.ab-2)) sollen alle Straßenbedarfsplanmaßnahmen, die noch nicht mindestens linienbestimmt sind, mit geschwungener gestrichelter Linie als regionalplanerische Vorzugstrasse dargestellt werden.

Die Begrifflichkeit des G2 ist daher entsprechend anzupassen. Außerdem kann der bisherige letzte Satz in G2, der sich nur auf die bisherigen schematisch dargestellten Trassen bezog, entfallen.

Ä3BT-Kap. 5.1.4 Erl. 2

In Kapitel 5.1.4 Straßennetz werden in Erläuterung 2 zwei Begriffskorrekturen vorgenommen und der dritte Spiegelstrich gestrichen.

² Die Form der zeichnerischen Darstellung richtet sich nach der Art des Vorhabens und nach dem Konkretisierungsgrad der Planung:

- Durchgezogene Linie: Der Regionalplan stellt vorhandene Straßen sowie linienbestimmte und planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen und Straßen der Braunkohlenplanung mit durchgezogener Linie dar. Er bildet somit die für den regionalen Netzzusammenhang wesentlichen Bestandsstraßen ab und schützt außerdem Straßenplanungen, welche bereits ein hohes Maß an Verbindlichkeit erreicht haben, vor Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Präzisierung der Straßenplanung oder deren Realisierung behindern würden.
- Gestrichelte Linie: In Form einer geschwungenen gestrichelten Linie werden noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ~~als Grobtrasse ohne räumliche Festlegung~~ dargestellt. Mit der Darstellung ~~von Grobtrassen ohne räumliche Festlegung~~ beschreibt der Regionalplan die regionalplanerisch abgestimmten Vorzugstrassen für Bedarfsplanmaßnahmen, welche bei Planung und Linienabstimmung für Straßen der Bedarfspläne zu berücksichtigen sind. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Die Linienabstimmung wird hiermit nicht vorweg genommen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Linienfindungsverfahren weiter präzisiert.
- ~~Wenn nach Abwägung aller raumordnerischen Belange für in einem Bedarfsplan enthaltene Straßen oder für Straßen, deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt (hier: Straßenbau als Folge einer erforderlichen Bahnübergangsbeseitigung), keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann, erfolgt zur Abbildung des Bedarfs eine Darstellung ohne räumliche Festlegung. Dies erfolgt in schematischer Form entweder – für Ortsumgehungen – als Umrundung einer Ortslage oder – zur Verbindung zweier Punkte – als geradlinig gestrichelte Verbindung von Anfangs- und Endpunkt. Die B 9 (Ortsumgehung Kleve) sowie die L 458 (Ortsumgehung Rees Millingen) wurden aufgrund von Konflikten mit naturschutzfachlichen Vorgaben (Durchquerung bzw. Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, Vorkommen von verfahrenskritischen Arten) mit einer entsprechenden zeichnerischen Darstellung in den Regionalplan aufgenommen.~~

[...]

Begründung:

Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sieht vor, dass Maßnahmen der Straßenbedarfspläne des Bundes und des Landes zeichnerisch darzu-

stellen sind. Für einzelne der vor diesem Hintergrund zeichnerisch darzustellenden Trassen konnte bisher aufgrund naturschutzfachlicher Konflikte (z.B. Durchquerung von Natura 2000-Gebieten) jedoch keine geeignete Trassierung im RPD gefunden werden. Für diese Trassen war eine schematische Darstellung mittels gerader gestrichelter Linie zwischen Anfangs- und Endpunkt gewählt worden.

Aus verschiedenen Gründen bedarf es dieser Darstellungsform nicht mehr (z.B. weil im Rahmen voranschreitender fachplanerischer Verfahren die verträglichste Trassierung mittlerweile ermittelt wurde oder weil der Bedarfsplan, der einer Maßnahme zugrunde liegt, deren Verlauf anders festlegt).

Die bisher vorgesehene Unterscheidung zwischen der Darstellung von einerseits schematischen gerade gestrichelten Linien und andererseits grob verorteten mit geschwungenen gestrichelter Linie dargestellten regionalplanerischen Vorzugstrassen kann daher entfallen. Unter der Bezeichnung „Trassen ohne räumliche Festlegung“ (Planzeichen 3.aa-2) und 3.ab-2)) sollen alle Straßenbedarfsplanmaßnahmen, die noch nicht mindestens linienbestimmt sind, mit geschwungener gestrichelter Linie als regionalplanerische Vorzugstrasse dargestellt werden.

Die Begrifflichkeit der Erläuterungen ist daher entsprechend anzupassen. Außerdem kann der bisherige dritte Spiegelstrich der Erläuterungen Nr. 2, der sich nur auf die bisherigen schematisch dargestellten Trassen bezog, entfallen.

Ä3BT-Kap. 5.1.5 Erl. 2

² Für den steigenden Luftverkehr sollen in der Region insgesamt ausreichende Kapazitäten bereitgehalten werden. Hierbei gilt es, die an den verschiedenen Flughafenstandorten vorhandenen Standortpotentiale und Ressourcen effizient einzusetzen und die unterschiedlichen – positiven wie negativen – Auswirkungen des Luftverkehrs regional angemessen zu verteilen. Eine Kooperation der Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Weeze und Mönchengladbach kann hierfür eine bedeutsame Option darstellen.

Soweit Verkehrsflughäfen von Personen des Privatrechts betrieben werden, haben diese den Grundsatz G1 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Raumordnungsgesetzes (Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gegenüber Personen des Privatrechts) zu berücksichtigen.

Begründung:

In der Ergänzung der Erläuterung Nr. 2 wird klarstellend auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes hingewiesen. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ROG gelten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Damit wird eine Anregung aus dem Erörterungstermin aufgegriffen.

Ä3BT-Kap. 5.3 Z1

Z1 Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass an Standorten für Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden und die außerhalb des

zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichs liegen, andere Nutzungen planungsrechtlich ausgeschlossen werden. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen Vorgaben der Raumordnung entsprechen, bleiben hiervon unberührt.

Begründung:

Mit der Vorgabe des Z1 ist nicht beabsichtigt, über einen pauschalen Ausschluss anderer Nutzungen auch solche Nutzungen auszuschließen, die als Folgenutzung einer Deponie ihren Standort außerhalb des zeichnerisch dargestellten Siedlungsraums haben können. Die Ergänzung dient der entsprechenden Klarstellung. Mit der Ergänzung wird eine Anregung aus dem Erörterungstermin aufgegriffen.

Ä3BT-Kap. 5.3 Erl. 6

⁶ Die Behandlung von Abfällen stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der möglichst umweltverträglichen und sicheren Abfallentsorgung als Daseinsvorsorge dar. In diesem Zusammenhang stellen die Müllverbrennungsanlagen die größten Anlagen dar, von denen besonders relevante Emissionen und verkehrliche Auswirkungen ausgehen. Sie sind vor diesem Hintergrund als regionalbedeutsam einzustufen. ~~Von herausragender Bedeutung sind außerdem Tierkörperbeseitigungsanlagen. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Tierseuchenbekämpfung und lösen darüber hinaus aufgrund ihrer Geruchsemissionen besonders große Abstandserfordernisse aus und sind daher insgesamt als regionalbedeutsam anzusehen.~~

Abfallbehandlungsanlagen werden als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Bei lediglich symbolhaft entsprechend dargestellten Abfallbehandlungsanlagen bezieht sich die Darstellung auf den in der Örtlichkeit erkennbaren Umfang der jeweils bestehenden Anlage.

Begründung:

Die Beseitigung von Tierkörpern unterliegt spezialgesetzlichen Regelungen und fällt damit nicht unter das Abfallrecht. Da mit Planzeichen ca) nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz lediglich ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen dargestellt werden, wird die im GEP99 noch enthaltene Darstellung der Tierkörperbeseitigungsanlage Kühleheide in Viersen-Bockert aus dem Plan gestrichen.

Entsprechende Ausführungen waren bereits in der Begründung des ersten Entwurfs des RPD (Stand 2014) enthalten; hiermit wird nun die entsprechende Streichung in den Erläuterungen des Kapitels 5.3 nachgeholt.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Z4

Z4 Die Regelung nach Z3 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind:

- a) Der Vorhabensbereich schließt an einen im Regionalplan dargestellten BSAB an.
- b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend

an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 erfolgten.

c) Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat.

d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders ~~schützenswerten~~-schutzwürdigen Böden, einem Bereich von 300 Metern um Wohnräume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete, zu denen Abstand eingehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind – in geschlossenen Ortslagen, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (auch GIB), einem Bereich von 300 Metern um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß 4 G – Wasserwirtschaft.

In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen.

Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen Rohstoffe gewonnen wurden (oder für die 2006 eine entsprechende Zulassung erteilt wurde) oder in der von antragstellenden Unternehmen im Jahr 2006 eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde, steht die Regelung nach Z3 bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben an die 2006 aktive (oder 2006 zugelassene) Abgrabung oder den 2006 aktiven Verfüllungsbereich anschließt.

Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen bestandskräftig erteilt/zugelassen worden sind, stehen die Nicht-darstellung als BSAB in diesem Regionalplan und Regionalplandarstellungen im Bereich der BSAB des GEP99 einer rein zeitlichen Verlängerung im Zulassungsverfahren vor Ablauf der Zulassungsfrist für die Gewinnung von Bodenschätzen nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs (Tiefe, Fläche) verbunden ist.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung wurde an die Begrifflichkeit des Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW angepasst.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 9

⁹ Der Rohstoffbedarf ist für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, für sehr begrenzt verfügbare Rohstoffvorkommen (z.B. Kalkstein, Dolomit, Braunkohle) auch darüber hinaus, berücksichtigt worden. Dabei wurde berücksichtigt, dass zur langfristigen Verfügbarkeit wertvoller Rohstoffe qualifizierte Ersatzstoffe aus dem Baustoffrecycling und die gebündelte Gewinnung von mehreren Rohstoffen einer Lagerstätte zur Verringerung des Bedarfs an Primärrohstoffen beitragen ~~kann~~ können und ~~soll~~ sollen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 15

¹⁵ Bezüglich der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Ausschlussbereiche kann – ergänzend zur Möglichkeit der Nachfrage bei den fachlich zuständigen Behörden oder Institutionen – bei der Regionalplanungsbehörde nach den aktuellen Daten gefragt werden (Einsichtnahme z.B. in die jeweils relevante aktuellste Fassung des Auskunftssystems zu ~~schützenswerten~~ schutzwürdigen Böden).

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung wurde an die Begrifflichkeit des Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW angepasst.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 27

²⁷ Bei der Entscheidung über künftige BSAB und künftige Sondierbereiche sollen insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengen-gerüst,
- die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit,
- die mittel- bis langfristig vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rhein-fernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue,
- die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen,
- die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen,
- die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG), gemäß Biotopkataster des LANUV wert-vollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot, Bereichen mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders ~~schützenswerten~~ schutzwürdigen Böden, Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für spezialisierte Intensiv-nutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum (2.ec der Anlage 3 zur LPIG DVO), Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Beikarte 4G Wasserwirtschaft,
- der Vorrang von Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) vor Neuaufschlüssen,
- die Lagerstätteneigenschaften sowie

- die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe).

Begründung:

Die Einfügung des Passus „gesetzlich geschützten Biotopen“ stellt die Formulierung wieder her, die mit der 51. Änderung in den GEP99 aufgenommen wurde. Denn diese Passage des GEP99 soll aus den aus der Begründung zum 2. Entwurf ersichtlichen Gründen in der Fassung nach der 51. Änderung des Regionalplans beibehalten werden. Aus einem redaktionellen Versehen fehlte dieser Passus hier jedoch im bisherigen RPD-Verfahren.

Ähnliches gilt auch für die unmittelbar nachstehende Klammer. Bei der Klammer wurde jedoch zusätzlich gegenüber der Fassung aus der 51. Änderung des GEP99 vom nicht mehr bestehenden § 62 LG NRW auf den ähnlichen und sinngemäß mit der Intention des bisherigen GEP-Verweises übereinstimmenden § 30 BNatSchG umgestellt (mit der 51. Änderung war hier „(§ 62 LG NRW)“ in den GEP99 aufgenommen worden).

Zum Hintergrund: Am 25.11.2016 ist das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturaenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in Kraft getreten und hat das bisherige Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) abgelöst.

Bei den schutzwürdigen Böden handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung wurde an die Begrifflichkeit des Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW angepasst.

Ergänzende Ausführungen zu Interessensbereichen:

Seit dem in Kraft treten der 51. Änderung des GEP99 (09.12.2008), auf welcher die Konzeption des RPD zur Rohstoffsicherung/ -gewinnung aufbaut, gingen der Regionalplanungsbehörde weitere konkrete „Interessensbereichsmeldungen“ zu. Diese Meldungen erfolgten sowohl im Verfahren zur Erarbeitung des RPD, wie auch bereits im Vorfeld des Erarbeitungsbeschlusses zum RPD, entsprechend der Erläuterungen 13, Abs. 5 zu Ziel 1 aus Kap. 3.12 des GEP99 (im RPD Erläuterung 30 zu Kap. 5.4.1).

Die nach der 51. Änderung erfolgten konkret weiteren Interessensbereichsmeldungen, d.h. Meldungen inkl. geeigneten Unterlagen (Karte), sind in der gesonderten Tabelle „Übersicht konkreter „Interessensbereichsmeldungen“ seit dem In-Kraft-Treten der 51. Änderung des GEP99 im Anhang“ zusammengestellt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung des RPD wurde neben konkreten Flächenmeldungen schriftlich aber auch auf im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 bereits gemeldete Flächen verwiesen und vorgetragen, dass diese „wiedergemeldet“ würden.

Alle Interessensmeldungen, d.h. die aus der 51. Änderung bekannten und die danach konkret gemeldeten Interessensbereiche, wurden und werden in der Abwägung des Regionalrates zu den textlichen und zeichnerischen Darstellungen des RPD zur Rohstoffgewinnung entsprechend eingestellt und sachgerecht abgewogen (siehe hierzu auch die Ausführung in der Begründung und den sonstigen Unterlagen

zum Erarbeitungsverfahren des RPD).

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 29

²⁹ Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Z8, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Beikarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, ~~geschützten Biotopen (§ 62 30 BNatSchG, LG), gemäß~~ Verkehrstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Z8, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht.

Begründung:

Mit der Streichung wird die Formulierung wieder hergestellt, die mit der 51. Änderung in den GEP99 aufgenommen wurde. Denn diese Passage soll aus den aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war, ersichtlichen Gründen beibehalten werden. Aus einem redaktionellen Versehen wurde diese Passage des GEP99 in der Fassung nach der 51. Änderung des Regionalplans bisher falsch in das RPD-Verfahren aufgenommen. Dies wird nun korrigiert.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 32

³² Die Sondierungsbereiche für künftige BSAB entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im LEP 95 mit dem Begriff Reservegebiete belegt ~~wird~~/war.

Begründung:

Die Änderung erfolgt, da zwischenzeitlich der LEP NRW in Kraft getreten ist. Der LEP 95 gilt dementsprechend nicht mehr. Daher erfolgt der Verweis nun in der Vergangenheitform.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 G3

~~**G3** — Insbesondere soll in und unter folgenden Bereichen die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht eingesetzt werden:~~

- ~~• Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Regionalplan),~~
- ~~• Bauflächen gemäß kommunaler Bauleitplanung,~~
- ~~• Regionale Grünzüge (Regionalplan),~~
- ~~• Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan),~~
- ~~• Vogelschutzgebiete,~~
- ~~• Flora-Fauna-Habitat-Gebiete,~~
- ~~• Naturschutzgebiete,~~
- ~~• Geschützte Landschaftsbestandteile,~~
- ~~• Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/§ 62 NRW LG NRW),~~
- ~~• Waldbereiche (Regionalplan),~~
- ~~• Biotopkatasterflächen (Daten des LANUV),~~

- ~~• Biotopverbundflächen der ersten Stufe (Daten des LANUV),~~
- ~~• verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten,~~
- ~~• Überschwemmungsbereiche (Regionalplan),~~
- ~~• Risikogebiete für Hochwasser gemäß WHG und überflutete Gebiete gemäß Fachplanung,~~
- ~~• Oberflächengewässer.~~

~~Diese vorstehend unter G3 genannten Bereiche sollen auch nicht durch „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen außerhalb der Bereiche beeinträchtigt werden.~~

~~Ebenso soll keine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen in und unter sonstigen besiedelten Bereichen mit dauerhaften Wohn- oder Arbeitsstätten sowie – wenn ein Gasaustritt unter besiedelten Bereichen aufgrund der Nähe nicht absolut ausgeschlossen werden kann – in und unter Randbereichen um entsprechende besiedelte Bereiche erfolgen.~~

Begründung:

Der zuvor geplante Grundsatz G3 zum „Hydraulic Fracturing“ soll nun doch nicht vorgesehen werden. Denn derzeit trifft der neue LEP NRW hier eine weiterreichende Regelung.

Eine ergänzende Regelung wie bisher in G3 geplant könnte zwar angestrebt werden, um für den Fall einer etwaigen Änderung der landesplanerischen Regelungen im RPD bereits über eine Regelung zum Schutz der Planungsregion zu verfügen. Denn Ziel 10.3-4 des LEP NRW hat ungeachtet etwaiger RPD-Regelungen Gültigkeit.

Es soll nun aber zumindest bis auf weiteres auf eine solche Regelung verzichtet werden, denn diese kann auch später noch eingeführt werden, wenn dies z.B. aufgrund einer etwaigen künftigen Änderung der landesplanerischen Vorgaben erforderlich wird. Damit wird der RPD schlanker und effizienter anwendbar. Zudem erhöht sich die Normklarheit.

Siehe ansonsten zu G3 die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 Z1

~~**Z1** In und unter folgenden Bereichen ist die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht einzusetzen:~~

- ~~• Allgemeine Siedlungsbereiche (Regionalplan),~~
- ~~• Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (Regionalplan),~~
- ~~• über die BGG hinausgehende erweiterte Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G (Regionalplan),~~
- ~~• geplante oder festgesetzte Wasserschutzgebiete,~~
- ~~• festgesetzte Heilquellenschutzgebiete,~~
- ~~• Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung oder~~

~~• Einzugsgebiete von Brunnen nach dem Wassersicherungsgesetz.~~

Begründung:

Das zuvor geplante Ziel zum „Hydraulic Fracturing“ soll doch nicht vorgesehen werden. Denn derzeit trifft der neue LEP NRW hier eine weiterreichende Regelung.

Eine ergänzende Regelung wie bisher in Z1 geplant könnte zwar angestrebt werden, um für den Fall einer etwaigen Änderung der landesplanerischen Regelungen im RPD bereits über eine Regelung zum Schutz der Planungsregion zu verfügen. Denn Ziel 10.3-4 des LEP NRW hat ungeachtet etwaiger RPD-Regelungen Gültigkeit.

Es soll nun aber zumindest bis auf weiteres auf eine solche Regelung verzichtet werden, denn diese kann auch später noch eingeführt werden, wenn dies z.B. aufgrund einer etwaigen künftigen Änderung der landesplanerischen Vorgaben erforderlich wird. Damit wird der RPD schlanker und effizienter anwendbar. Zudem erhöht sich die Normklarheit.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 Erl. 1

¹ Derzeit ist weitgehend offen, ob im Planungsgebiet in der Zukunft – über die Braunkohlen-BSAB hinaus – eine Nutzung von Lagerstätten von fossiler fossilen Energieträgern und Salzen stattfinden wird und in welchen Bereichen diese gegebenenfalls realisiert werden soll. Die Grundsatzvorgaben enthalten daher vorsorglich Anforderungen, die zu raum-, natur- und freiraumverträglichen Entscheidungen über solche etwaigen Nutzungsabsichten beitragen. Sie sollen und dabei Eingang finden sollen in die Erarbeitung z.B. von Fachplanungen in den Bereichen Landschaftsplanung und Gewässerschutz, die hierzu ggf. weitergehende Festsetzungen enthalten können. LetzteresDies schließt insbesondere auch den Schutz des Menschen ein. Viele offene Fragen gibt es dabei derzeit insbesondere zur Thematik der Nutzung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, so dass dieser Thematik besonders viel Raum eingeräumt wurde.

Begründung:

Der letzte bisher geplante Satz der Erläuterung 1 ist aufgrund der Streichung der zuvor geplanten Vorgaben G3 und Z1 nicht mehr passend, denn der betreffenden speziellen Thematik wird nun deutlich weniger Raum eingeräumt. Er wird daher gestrichen.

Die weiteren Änderungen dienen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 Erl. 4

~~⁴ Zum Begriff Hydraulic Fracturing (auch „Fracking“ genannt): Dies ist eine Bergbaumethode, die Tiefbohrungen ergänzt durch das Einpressen einer Flüssigkeit in eine durch eine Bohrung erreichte Erdkrustenschicht. Die Methode erzeugt dort Risse oder weitet vorhandene auf und stabilisiert dies. Ziel ist es, die Durchlässigkeit der Gesteinsschicht so zu erhöhen, dass ein wirtschaftlicher Abbau von~~

~~Bodenschätzen ermöglicht wird.~~

Begründung:

Die Erläuterung 4 ist aufgrund der Streichung der zuvor geplanten Vorgaben G3 und Z1 nicht mehr erforderlich. Sie wird daher gestrichen.

Vorbemerkung zur Windenergiethematik

Siehe zum Thema Windenergienutzung auch die gesonderte Übersicht zu den Änderungen an der graphischen Darstellung und die dortigen einleitenden Ausführungen u.a. zum generellen Umgang mit der Thematik der Windenergienutzung (Ergebnisse der Klausurtagung des Regionalrates am 29.06 und 30.06.2017).

Ä3BT-Kap. 5.5.1 G1

~~G1 — Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.~~

Begründung:

Prinzipiell wäre sowohl eine Aufnahme in den RPD, wie auch die nun vorgesehene Streichung – im Vergleich zur Fassung aus der 2. Beteiligung – möglich. Gemäß den Ergebnissen der Klausurtagung des Regionalrates am 29.06.2016 – 30.06.2017 ist nun die Nichtdarstellung im Textteil vorgesehen.

Durch den Verzicht wird der Regionalplan verschlankt, wodurch zugleich dessen Lesbarkeit und Anwendbarkeit unterstützt wird.

Der Verlust an Steuerungswirkung ist dabei zu vernachlässigen. Denn die allgemeinen Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP unterstützen trotz der Streichung den Ausbau erneuerbarer Energien und damit ebenfalls der Windenergienutzung – auch in der hiesigen Planungsregion. Gleiches gilt für die Vorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien. Ebenso trägt der Regionalplan über die entsprechenden graphischen Darstellungen für die Windenergienutzung bereits deutlich zum Ausbau dieser Energieform in der Planungsregion bei.

Ungeachtet dieser geminderten Bedeutung von G1 trägt die Streichung tendenziell zu einer Stärkung der kommunalen Entscheidungsmöglichkeiten bei. Damit wird das Prinzip der Subsidiarität gestärkt.

Ä3BT-Kap. 5.5.1 G2

~~G2 — Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sollen höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.~~

Begründung:

Prinzipiell wäre sowohl eine Aufnahme in den RPD, wie auch die nun vorgesehene Streichung – im Vergleich zur Fassung aus der 2. Beteiligung – möglich. Gemäß den Ergebnissen der Klausurtagung des Regionalrates am 29.06.2016 – 30.06.2017 ist nun die Nichtdarstellung im Textteil vorgesehen.

Gegenüber den Argumenten für eine entsprechende textliche Darstellung (siehe

dazu die Begründung, die Gegenstand der 2. Beteiligung war), wird folgenden Argumenten in der Abwägung der Vorzug gegeben:

- Die kommunalen Planungsmöglichkeiten sollen weniger stark beeinflusst werden (auch wenn nur ein Grundsatz geplant war). Damit wird das Prinzip der Subsidiarität gestärkt.
- Es werden zunehmend höhere Anlagen entwickelt, so dass sich die entsprechenden potenziellen Raumwirkungen erhöhen und Regulierungen aus standörtlichen / lokalen städtebaulichen Gründen z.B. im Rahmen der Bauleitplanung insoweit angezeigt sein können.
- Durch den Verzicht wird der Regionalplan verschlankt, wodurch zugleich dessen Lesbarkeit und Anwendbarkeit unterstützt wird.

Ä3BT-Kap. 5.5.1 Erl. 1-5

G1

~~1 Die textlichen Vorgaben zur Windenergienutzung sollen dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für einen raumverträglichen Ausbau dieser erneuerbaren Energieform zu schaffen.~~

~~2~~ Dabei ist zum Verständnis der Vorgaben vorweg Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusätzlich zu den textlichen Regelungen Windenergiebereiche graphisch als Vorranggebiete dargestellt sind, denen aber keine Konzentrationswirkung zukommt. Es können daher Planungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen auch außerhalb der Windenergiebereiche vorgesehen werden, sofern dies vereinbar ist mit den sonstigen Vorgaben der Raumordnung (z.B. zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Regionalplans) und z.B. dem Fachrecht sowie dem Recht der Bauleitplanung. Ergänzend gibt es einige Windenergievorbehaltsbereiche im RPD.

~~23~~ Hingewiesen wird ferner darauf, dass auch bei Vorranggebieten nicht ausgeschlossen ist, dass bei einem konkreten WEA-Vorhaben im Zulassungsverfahren fachrechtliche Aspekte z.B. des Luftrechts zwingend entgegenstehen. (siehe dazu vertiefend auch die abschließende generelle Erläuterung unten). Zum Teil enthalten die Sitzungsunterlagen zur Regionalplanfortschreibung und insbesondere die Begründung schon Hinweise auf mögliche entsprechende Problemfelder.

~~4 G1 richtet sich insbesondere an die Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Er zielt dabei unter anderem – unbeschadet rechtlich ohnehin bestehender Anpassungserfordernisse – ab auf die rasche Umsetzung der regionalplanerischen Vorranggebiete und gegebenenfalls die Schaffung der Voraussetzungen für weitergehende lokal intendierte Windkraftvorhaben.~~

~~5 Der Grundsatz G2 soll zwar mit dazu beitragen, dass die räumlichen Möglichkeiten der Windkraftnutzung möglichst effizient und flächensparend genutzt werden. Es gibt aber auch rechtlich zwingend erforderliche Höhenbeschränkungen (z.B. des Luftverkehrsrechtes), die zu beachten sind. Auch besondere städtebauliche Gründe (z.B. ein herausragendes und besonders schützenswertes Ortsbild, das aufgrund der Bedingungen des Einzelfalls massiv beeinträchtigt werden würde) können dies erfordern. Dem trägt der Grundsatz Rechnung.~~

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich aus der vorstehend begründeten Änderung der Grundsätze G1 und G1 des Kapitels 5.5.1 des RPD.

Redaktioneller Hinweis:

Die Nummern der nachfolgenden Erläuterungen im Kapitel 5.5.1 ändern sich entsprechend (Nr. 6 wird z.B. Nr. 3). Dies sind aber keine wesentlichen Änderungen.

Ä3BT-Kap. 5.5.2 Z1

Z1 Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der Gesamtheit der folgenden Bereiche nicht vorzusehen:

- gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen,^z
- baulich geprägte militärische Konversionsflächen, ~~oder~~
- Aufschüttungen, oder
- Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.

Nach Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernde Standorte bleiben von Z1 und Z2 unberührt.

Begründung:

Durch die Einfügung der Worte „baulich geprägte“ wird der Ausschlussbereich vergrößert, in dem entsprechende Solarenergieanlagen nicht vorzusehen sind. Dies dient dem Freiraumschutz und dieser Aspekt ist hier gewichtiger, als eine weitergehende Öffnung für eine klimaschonende, regenerative regionale Energieproduktion. Die Einfügung des Wortes Aufschüttungen greift Regelungen in Ziel 10.2-5 des LEP NRW auf und ist aufgrund der Vorbelastung entsprechender Bereiche sachgerecht.

Die Einfügung der Worte „der Gesamtheit“ stellt noch einmal klar, dass die Punkte unter den Spiegelstrichen eine Gesamtfläche ergeben, auf die sich dann der außergebietliche Ausschluss bezieht. Das war aber auch bisher so vorgesehen.

Die vorstehend auch sichtbare Einfügung der Buchstaben „NRW“ ist redaktioneller Natur und auf die korrekte Abkürzung für dieses Planwerk zurückzuführen. Sie erfolgt auch an anderer Stelle im RPD.

Für generelle Ausführungen zu dem Ziel Z1 siehe die entsprechenden – für die vorstehenden Änderungen nicht aktuellen – Ausführungen in den Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung zum RPD.

Siehe ansonsten zu Z1 die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war.

Ä3BT-Kap. 5.5.2 Z2

Z2 Nach Z1 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen. Ausgenommen davon sind Vorhaben ~~gem. dem 3. Aufzählungspunkt von Z1~~ **im Bereich von Halden, Aufschüttungen und Deponien**, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden nicht berühren.

Begründung:

Vorwegzuschicken ist um zweiten Satz von Z2 zunächst, dass Vorhaben von der Anwendung von Z2, S. 1 über Satz 2 ausgenommen werden sollen – sofern die Anlagen die entsprechenden Böden nach Z2, S.1 nicht berühren – weil dann durch die Solarenergieanlagen auch kein Eingriff in diesen Boden und auch keine hinreichend relevante mittelbare Beeinflussung durch die Solarenergieanlagen resultiert. Die ansonsten von Halden und Deponien ausgehenden Auswirkungen auf den Boden sind den Solarenergieanlagen insoweit nicht zuzurechnen.

Die konkrete Änderung ist zunächst einmal darauf zurückzuführen, dass durch die Streichung des 3. Spiegelstriches von Z1 aus dem 1. Entwurf der Verweis in Z2, Satz 2 aus dem 2. Entwurf nicht mehr passte, denn der Verweis war auf die beim 2. Entwurf gestrichene Passage von Z1 bezogen, die im Regionalplan dargestellte Aufschüttungen und Anlagerungen betraf. Insoweit musste in Z2 Satz 2 eine eigenständige Formulierung ohne Querverweis aufgenommen werden.

Vorstehend wird dabei aber statt von „*im Regionalplan dargestellte Aufschüttungen und Ablagerungen*“ (wie ehemals in Z1, 3 Spiegelstrich) zu sprechen die Formulierung „*Halden, Aufschüttungen und Deponien*“ (ohne Beschränkung auf Darstellungen im Regionalplan) gewählt, denn die passt bzgl. Halden und Deponien besser zu 10.2-1 des LEP NRW und der Regionalplan ist aus dem LEP zu entwickeln. Planerisch wird zudem mit dieser Formulierung ein ähnliches und raumordnerisch sachgerechtes Ausnehmen erreicht.

Siehe ansonsten zu Z2 die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war.

Ä3BT-Kap. 5.5.2 Erl. 5

⁵ Die Einstufung der in der Vorgabe Z2 genannten Böden richtet sich – unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans – nach der Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens des Geologischen Dienstes (GD) NRW im Maßstab 1:50 000. Wenn der Geologische Dienst jedoch Änderungen der Karte zusagt, kann dies bereits vorlaufend berücksichtigt werden; dies gilt auch für andere textliche RPD-Vorgaben, die auf diese Karte Bezug nehmen. Satz 2 von Z2 zielt im Übrigen zum Beispiel auf etwaige Fälle in denen besonders schutzwürdige Böden z.B. der Kategorie Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in der Vergangenheit überlagert worden sind durch weiterhin bestehende Ablagerungen bzw. Aufschüttungen im Bereich von Halden und Deponien (vgl. Ziel 10.2-1 des LEP NRW zur Sicherung von Halden und Deponien für die Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen). Wenn die Solarenergieanlagen dann oberhalb der besonders schutzwürdigen Böden nur in der Ablagerung verankert werden (wodurch z.B. etwaige Bodendenkmäler etc. gar nicht berührt werden können), dann soll Z2 dem nicht entgegenstehen.

Begründung:

Die Änderung resultiert aus der vorstehend begründeten Änderung von Z2 und dem Inkrafttreten des LEP NRW mit dem darin enthaltenen Ziel 10.2-1.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 Z1

~~**Z1** — Standorte für raumbedeutsame und — wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt — zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse (Biomasseanlagen) dürfen nur innerhalb der folgenden Bereiche liegen:~~

- ~~• Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans oder~~
- ~~• zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs- oder — falls keine Bauleitplanung erfolgt — des Zulassungsverfahrens baulich geprägte gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen oder~~
- ~~• zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs- oder — falls keine Bauleitplanung erfolgt — des Zulassungsverfahrens baulich geprägte militärische Konversionsflächen.~~

~~**Ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn alle nachstehenden Anforderungen 1 bis 2 erfüllt werden:**~~

~~**1.** Der Standort grenzt unmittelbar an ein vorhandenes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB an, das dort unbefristet zulässig ist und dem sich die Biogasanlage in Grundfläche und Höhe unterordnet.~~

~~**2.** Am Standort~~

- ~~• besteht eine nachgewiesene Einspeisemöglichkeit für Gas in ein überörtlich verbundenes Gasnetz oder in ein gesondertes Netz mit Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder~~
- ~~• die voraussichtlich überwiegende Nutzung der überschüssig anfallenden Wärme durch vorhandene Abnehmer wurde nachgewiesen.~~

~~Ebenso ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn das Vorhaben~~

- ~~• in einer Ortslage errichtet wird oder unmittelbar angrenzend daran oder~~
- ~~• unmittelbar angrenzend an Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans.~~

Begründung:

Mit dem neuen Ziel 2-3 des LEP (siehe auch die zugehörigen Erläuterungen) werden die Spielräume für die Planung und Erweiterung von Biomasseanlagen sehr weitgehend eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich und nicht sinnvoll, diese regenerati-

ve Energieform seitens der Regionalplanung noch zusätzlich einzuschränken. Denn die Regelungen von Ziel 2-3 würden ohnehin gelten. Z1 wird daher gestrichen.

Gegen eine Beibehaltung sprechen zum Teil bereits Überlegungen zur Erforderlichkeit. Denn selbst wenn die Regelungen des LEP NRW künftig wider Erwarten gestrichen werden sollten, wären angesichts des geringen Nutzungsdrucks und der begrenzten räumlichen Auswirkungen von Biomasseanlagen keine raschen, gravierenden räumlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei Bedarf könnte zumindest bei dieser Thematik somit immer noch hinreichend zeitnah eine Regelung in den RPD aufgenommen werden.

Auch Argumente des Klimaschutzes und der regionalen Wertschöpfung sprechen – auch in der Abwägung mit dem Freiraum- und Artenschutz – gegen eine über dem LEP hinausgehende Reglementierung.

Nicht umsonst enthält Übrigens auch der LEP NRW keine eigenständige spezifische Vorgabe nur zu Biomasseanlagen.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 Z2

~~Z2 – Vorgaben des Regionalplans in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2, 3.3.1 und 4.5.1 gelten für solche Biomasseanlagenplanungen und Vorhaben nicht, die mit dem vorstehenden Ziel Z1 vereinbar sind.~~

Begründung:

Da Ziel 1 gestrichen wird, muss auch das Ziel Z2 in der bisherigen Form gestrichen werden.

Angesichts des Ziels 2-3 des LEP NRW macht es aber auch keinen Sinn, dieses Ziel durch ein neues Ziel 2 ohne Verweis auf Z1 zu ersetzen. Denn selbst wenn in soweit Regelungen des Regionalplans bei bestimmten Biomasseanlagen für nicht anwendbar erklärt werden würden, würde es angesichts des Ziels 2-3 des LEP NRW kaum entsprechende realisierbare Vorhaben geben. Insoweit besteht hier derzeit kein hinreichendes Regelungserfordernis. Auch im Interesse eines schlanken Regionalplans wird Z2 daher ganz gestrichen.

Nicht umsonst enthält Übrigens auch der LEP NRW keine eigenständige spezifische Vorgabe nur zu Biomasseanlagen.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 G1

~~G1 – In der Gesamtfläche der nach der vorstehenden Regelung dieses Kapitels nicht ausgeschlossenen Bereiche soll – soweit dort andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen – raumbedeutsamen Biomasseanlagen in der Bauleitplanung Raum eingeräumt werden. Dies gilt jedoch nur, sofern Erkenntnisse vorliegen, nach denen dort lokal geeignete Standorte vorhanden sind, an denen keine überwiegenden Belange dem (z.B. gemäß einer etwaigen kommunalen Abwägung des Rates) entgegen stehen und einer oder mehrere Vorhabenträger gegenüber der für die Bauleitplanung verantwortlichen Verwaltung oder dem~~

~~Rat schriftlich ein entsprechendes standörtlich konkretisiertes Interesse an einer Bauleitplanung vortragen haben. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorhaben auch ohne entsprechende Bauleitplandarstellung zulässig ist oder wenn davon auszugehen ist, dass das Vorhabenträgerseitige Interesse nicht mehr besteht.~~

Begründung:

Da Ziel 1 gestrichen wird, muss auch G1 in der bisherigen Form gestrichen werden.

Angesichts des Ziels 2-3 des LEP NRW macht es aber auch keinen Sinn, diesen Grundsatz durch einen neuen Grundsatz ohne Verweis auf Z1 zu ersetzen. Denn es wird angesichts des Ziels 2-3 des LEP NRW kaum entsprechende realisierbare Vorhaben geben. Insoweit besteht hier derzeit kein hinreichendes Regelungserfordernis.

Auch im Interesse eines schlanken Regionalplans wird G1 daher ganz gestrichen.

Nicht umsonst enthält Übrigens auch der LEP NRW keine eigenständige spezifische Vorgabe nur zu Biomasseanlagen.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 G2

G12 Sofern beabsichtigt ist, Standorte im Siedlungsraum oder in Ortsteilenlagen bauleitplanerisch für raumbedeutsame Biomasseanlagen zu sichern, sollen dafür bevorzugt GIB oder Industriegebiete genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

Begründung:

Durch die Wahl der Begriffes Ortsteil soll eine Präzisierung des Bezuges im Sinne des entsprechenden etablierten Begriffes aus der Bauleitplanung erreicht werden.

Die Neunummerierung von G2 in G1 ergibt sich aus den vorstehenden Änderungen.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 Erl. 2, 3, 4, 5, 6, 7

~~² Bezüglich der Begriffe „Außenbereich“, „Brachflächen“ und „Konversionsflächen“ in Z1 wird auf das entsprechende einleitende Kapitel mit den Begriffsdefinitionen verwiesen. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Bauleitplanung gegebenenfalls auch mit Bedingungen versehen werden kann. Das ist besonders wichtig für die Konversionsflächen. Denn es heißt, dass eine entsprechende Überplanung vor diesem Hintergrund je nach Fallgestaltung auch möglich sein kann, wenn es sich noch nicht um eine Konversionsfläche handelt, aber die Aufgabe der militärischen Nutzung ansteht.~~

~~³ Für die Frage der Privilegierung nach § 35 BauGB ist immer die aktuell gültige Fassung des BauGB heranzuziehen.~~

~~⁴ Das in Z1 angesprochene unmittelbare Angrenzen an Ortslagen, Siedlungsraumdarstellungen~~

~~oder vorhandene Außenbereichsvorhaben ist wie folgt zu verstehen: Bei zwischenliegenden kleineren Straßen (solchen, die nicht gemäß Regionalplan dem vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr dienen) oder entsprechend kleinen anderweitigen Trennflächen ist regionalplanerisch unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans von einem unmittelbaren An grenzen im Sinne von Z1 auszugehen, wenn die Bereiche ansonsten ohne diese Straßen oder diese Trennflächen aneinander angrenzen würden.~~

~~5 Hinzuweisen ist darauf, dass auch an Standorten, die nach Z1 nicht ausgeschlossen sind, wei tere Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen können, z.B. aus Regionalplankapiteln zu den The men Freiraum oder Luftverkehr. Gleiches gilt für fachrechtliche Vorgaben, z.B. Wasserschutzgebiets verordnungen.~~

~~6 Da in Z1 und G2 dieses Kapitels 5.5.3 spezifische restriktive Vorgaben für diese Anlagenart vorgesehen worden sind, werden in Z2 allgemeinere Vorgaben aus einigen anderen Kapiteln des Regi onalplans als nicht geltend erklärt, d.h. dortige potenzielle weitere Restriktionen greifen nicht. Denn ansonsten würden die nach Anwendung von Z1 und G2 bewusst verbleibenden Spielräume zu sehr eingeschränkt. Die Geltung von Vorgaben in nicht in Z2 benannten Kapiteln bleibt aber unberührt.~~

~~7 Die Anforderungen in diesem Kapitel gelten auch für Erweiterungsvorhaben, sofern eine Raumbedeutsamkeit gegeben ist.~~

Begründung:

Die Streichung ist erforderlich aufgrund der vorstehenden dargelegten Vorgaben streichung.

Ä3BT-Kap. 5.5.6 Z1

Z1 **Standorte für n**Neue raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mittels der Verbrennung überwiegend fossiler Energieträger sind nicht außerhalb der darge stellten „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ohne Zweckbindung und sol chen mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ vorzusehen, sofern mit diesen Anlagen erhebliche Belästigungen verbunden sind. Standorte, auf denen bestehen de Bauleitplanfestsetzungen und -darstellungen entsprechende Kraftwerksnutzungen ermögli chen, bleiben davon unberührt.

Begründung:

Durch den neuen Beginn von Z1 soll der Aufgabe der Raumordnung entsprechend der Raumbezug der Vorgabe verdeutlicht werden.

Ä3BT-Kap. 6

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für den Regionalplan sind:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Arti kel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel ~~1~~2

des Gesetzes vom ~~8.25. Dezember Oktober~~ 2016~~5~~ (GV. NRW. S. ~~863~~8), in Kraft getreten am ~~1959. Dezember November~~ 2015~~2016~~

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz-DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010, (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch die ~~34.~~ ÄndVO vom ~~163. Juni Mai~~ 2015–2016 (GV. NRW. S. ~~488~~238), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 am ~~1. Juli 2015~~

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP ~~95~~-NRW) vom ~~11. Mai 1995~~14. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), in Kraft getreten am 8. Februar 2017, ~~GV. NW. 1995 S. 532~~

~~Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm (LEP IV) vom 17. August 1998, GV. NW. 1998 S. 512~~

~~Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11. Juli 2013, in Kraft getreten am 13. Juli 2013 (GV. NRW. S. 420)~~

~~Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 22. September 2015 (<https://land.nrw.de/thema/landesplanung> (Zugriff am 14.10.2015))~~

Das ROG ist unmittelbar geltendes Bundesrecht, weil es in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 des Grundgesetzes (GG) fällt. Das ROG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen und Regelungen über die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung. In § 3 ROG wird wie folgt definiert, was Erfordernisse der Raumordnung, Ziele, Grundsätze sowie sonstige Erfordernissen der Raumordnung in Sinne des ROG – und damit auch des RPD – sind:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung;

2. Ziele der Raumordnung:

verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;

3. Grundsätze der Raumordnung:

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2) aufgestellt werden;

4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;

(...).“

Die §§ 4 und 5 ROG enthalten Aussagen zu korrespondierenden Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf das ROG verwiesen. Hervorgehoben sei an dieser Stelle die zentrale Regelung des § 4 Abs. 1 S. 1 ROG, die öffentliche Stellen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG) bei

- eigenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
- Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und
- bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

bezogen auf die Ziele der Raumordnung einer strikten Beachtungspflicht unterwirft bzw. –bezogen auf die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung – eine Berücksichtigungspflicht in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorsieht.

Zu den weiteren Vorschriften des ROG zählen in Abschnitt 2 („Raumordnung in den Ländern“) Regelungen zum Inhalt von landesweiten Raumordnungsplänen und Raumordnungsplänen für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) sowie Verfahrensvorschriften zur Aufstellung von Raumordnungsplänen. Weitere Verfahrensvorschriften finden sich im LPIG und in der LPIG DVO. Dies folgt daraus, dass es den Ländern möglich ist, sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen von den bundesrechtlichen Vorgaben im ROG zu machen (vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG).

Das LPIG enthält darüber hinaus auch Vorschriften über die Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben des Regionalrates als regionaler Planungsträger.

Hinsichtlich der Bindungswirkungen gelten zudem fachrechtliche Bindungswirkungen u.a. gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § ~~209~~ Abs. 5 LNatSchGLG NRW.

Die Legende des Regionalplans in Kap. 8.1 des Regionalplans – einschließlich der Definitionen der „Planzeicheninhalte und -merkmale“ – basiert entsprechend § 35 LPIG DVO im Wesentlichen auf Anlage 3 der LPIG DVO in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses über den Regionalplan geltenden Fassung. Die Legende enthält aber auch Planzeichen, die aufgrund der Besonderheiten des Planungsgebietes erforderlich waren.

Maßgeblich sind in jedem Fall die gegenüber der Anlage 3 LPIG DVO entsprechend geringfügig modifizierte, durch den Regionalrat beschlossene Legende und die zugehörigen Planzeicheninhalte und -merkmale (nicht die Anlage 3 der LPIG DVO). Anpassungen bzw. Änderungen können nur durch eine entsprechende Entscheidung des Regionalrates im Rahmen einer Regionalplanänderung vorgenommen werden.

Die Festlegungen zur Raumstruktur in Raumordnungsplänen können gemäß § 8 Abs. 7 ROG Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen:

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG).

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 ROG).

Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (vgl. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG).

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

Da sich die Wirkung von Vorbehaltsgebieten gemäß der v. g. Legaldefinition darauf beschränkt, bestimmten Nutzungen auf der nachfolgenden Planungsebene bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen, haben Vorbehaltsgebiete den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung, d.h. sie sind keine abschließend abgewogenen Ziele der Raumordnung (vgl. *BVerwGE 118, 33*). Mit den anderen beiden Gebietskategorien sind hingegen Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung verbunden.

Für die im RPD festgelegten Vorranggebiete wurde im Rahmen der Prüfung von einer Möglichkeit der Realisierbarkeit ausgegangen. Dennoch gilt es darauf hinzuweisen, dass standörtlich immer Restrisiken im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Planung verbleiben. Denn die Regionalplanung ersetzt z.B. nicht Detailprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt auf der Ebene der Vorhabenzulassung. Insoweit ist die Abwägung auf Ebene der Regionalplanung – auch wenn sie dem Zielcharakter eines Vorranggebietes entsprechend „abschließend“ ist – nicht notwendig auch „umfassend“, weil gemäß § 7 Abs. 2 ROG nur solche Belange abgewogen werden müssen, die schon auf Ebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung sind. In diesem Kontext ist anzumerken, dass der Begründung und auch der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in den entsprechenden Sitzungsunterlagen zum Teil auch schon Hinweise auf entsprechende Risiken entnommen werden können (z.B. bezüglich Luftverkehrsbelangen bei Windenergie-bereichen).

Ferner ist einzugehen auf Fälle, in denen verschiedene Darstellungen des Regionalplans auf ein und derselben Fläche vorgesehen sind. In diesen Fällen geht die Regionalplanung davon aus, dass es Vorhabensvarianten bzw. Planungsvarianten gibt, die allen lokalen Darstellungen des Regionalplans konfliktvermeidend hinreichend Rechnung tragen. Dabei kann ggf. das Erfordernis bestehen, über die Vorhabensausgestaltung nach Maßgabe der konkreten RPD-Vorgaben Rücksicht zu nehmen auf parallele, im RPD verankerte Raumnutzungsinteressen.

Die in Kapitel 8.1 des Regionalplans enthaltenen Planzeichendefinitionen geben an, ob es sich bei den Festlegungen um Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete handelt. Hierbei beziehen sich entsprechende Festlegungen auf die Definitionen in § 8 Abs. 7 ROG. Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden nur dort festgelegt, wo dies dort ausdrücklich hervorgehoben wird. Dies betrifft in diesem Regionalplan ausschließlich die Darstellung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Der Plangeber hat sich also entschieden, den Vorranggebieten nicht automatisch die Wirkung von Eignungsgebieten zuzuweisen.

Regionalpläne legen gemäß § 18 Abs. 1 LPlG auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Regionalpläne sind geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Nach § 8 Abs. 2 ROG sind Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu

entwickeln.

~~Zusätzlich wurde der Regionalplan auch aus dem LEP NRW entwickelt. Hierfür maßgeblich war neben dem LEP 95 und dem LEP IV auch die Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel. Diese vorstehenden Regelungen waren zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalplans in Kraft.~~ Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben für den Regionalplan beachtet worden; die Grundsätze wurden bei der Abwägung berücksichtigt. Einzelheiten sind der Begründung zu den einzelnen Kapiteln zu entnehmen.

~~Zusätzlich wurde der Regionalplan auch aus dem LEP Entwurf vom 22.09.2015 entwickelt. Dabei geht der Plangeber bei der Erarbeitung des Regionalplans von dem Szenario aus, dass der neue LEP in der Fassung des Entwurfs vom 22.09.2015 rechtswirksam werden wird. Für etwaige künftige Änderungen am LEP Entwurf vom 22.09.2015 nach dem Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses gilt, dass auch diese im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan aufgegriffen und geprüft werden. Dies kann bedeuten, dass ggf. Änderungen am Regionalplanentwurf vorgenommen werden müssen, um eine Übereinstimmung mit den zukünftigen Festlegungen im neuen LEP zu erreichen.~~

Soweit ~~die vorstehenden~~ Prüfungen im Einzelfall ergeben sollten, dass beim RPD ein nicht aufzulösender Konflikt zu Zielen der Raumordnung auf der Landesebene besteht, kann dieser durch Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 Abs. 1 bis 3 LPlG gelöst werden. Hierauf geht die Planbegründung jeweils ein.

Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des ~~§ 15 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000, GV. NRW. 2000 S. 568, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in Kraft getreten am 31. März 2010)~~ § 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) – vom 15. November 2016, GV. NRW. 2016 S. 934, in Kraft getreten am 25. November 2016) und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß § 7 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013. Er stellt regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar und integriert sie in den Regionalplan. Insoweit kann der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan oder forstlicher Rahmenplan auch fachliche Vorgaben enthalten.

Soweit im Plan auf Rechtsnormen verwiesen wird, ist die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses rechtswirksame Fassung gemeint, soweit das nicht im Einzelfall anders dar-gelegt wird.

Hinsichtlich des Planungshorizontes geht der Regionalplan von einem Zeitraum von etwa 15 Jahren aus; in Teilbereichen werden aber davon abweichende Zeiträume zugrunde gelegt. Hierauf wird in den Planunterlagen (z.B. in den einzelnen Sachkapiteln oder in der Planbegründung) hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG handelt es sich bei in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies betrifft ~~zum einen die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP Entwurfs vom 22.09.2015 (in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 22.09.2015), zum anderen aber auch~~ die Ziele dieses Regionalplanentwurfs nach Fassung des Erarbeitungsbeschlusses durch den Regionalrat.

Mit dem Inkrafttreten des RPD sind hingegen gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Weiterführende Hinweise zu raumordnungsrechtlichen Fragen können je nach Thema ggf. auch aus (fach-)spezifischen Erlassen oder Ähnlichem des Landes NRW zu entnehmen sein. Hier sei exemplarisch der Windenergieerlass NRW in der jeweils aktuellen Fassung genannt.

Begründung:

Bei den Änderungen in Kap. 6 handelt es sich im Wesentlichen um Aktualisierungen des Standes der darin aufgeführten Rechtsvorschriften. Durch das Inkrafttreten des LEP NRW konnten auch Streichungen vorgenommen werden, da zeitgleich mit dessen Inkrafttreten der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel, der seit 1995 geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (ÖEP NRW 95) und der Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ aufgehoben wurden. Zudem wird in den Ausführungen zur Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan berücksichtigt, dass die Regelungen hierzu nunmehr im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) angesiedelt sind, mit dem das bisherige Landschaftsgesetz (LG) abgelöst wurde.

Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.01

Planzeicheninhalte und -merkmale

Vorbemerkungen

Soweit nachstehend die Gebietskategorien Vorranggebiete, Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete genannt und verwendet werden, sind damit die Kategorien gemäß § 8 Abs. 7 ROG gemeint.

Wenn nachstehend oder in den textlichen Darstellungen des Regionalplans nichts anderes explizit festgelegt ist, haben die nachstehend festgelegten Vorranggebiete dabei nicht die Wirkung von Eignungsgebieten. Unberührt bleiben jedoch die zusätzlichen Wirkungen ergänzender textlicher Vorgaben des Regionalplans.

Soweit in den Oberkategorien (z.B. 1.b:) bereits Kategorien gemäß § 8 Abs. 7 ROG genannt wurden (z.B. Vorranggebiete), gelten diese auch für die Unterkategorien (z.B. 1.ba).

Vorranggebiete und Eignungsgebiete sowie Kombinationen dieser beiden Kategorien sind Ziele der Raumordnung, während Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung sind (siehe dazu Kap. 6 des RPD). Alle nachstehend nicht explizit den vorstehenden Kategorien gemäß § 8 Abs. 7 ROG zugeordneten graphischen Darstellungen sind Ziele der Raumordnung.

Begründung:

Die Ergänzung des Textes dient der Rechtsklarheit.

Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.02

bisherige Darstellung*

	b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
	ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
	ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²
	bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
	bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²
	bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
	c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
	d) Flugplätze
	da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
	db) Militärflugplätze ²
	e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV ²

neue Darstellung**

	b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
	ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
	ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²
	bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
	bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²
	bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
	c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
	d) Flugplätze
	da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr ²
	db) Militärflugplätze ²
	dc) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr ³

*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Zu Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2):

Im RPD-Entwurf wurden bisher die Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (Schienenwege – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, gestrichelte violette Linie) nicht verwendet. Die im Planungsraum bisher vorhandenen mindestens regionalbedeutsamen Bedarfsplanmaßnahmen waren im RPD-Entwurf mit Planzeichen 3.ba-1) bzw. 3.ba-2) (Schienenwege – Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen, durchgezogene violette Linie) dargestellt worden. Insbesondere mit den „Projekten des potentiellen Bedarfs“ des neuen Bundesschienenwegebedarfsplans sind nun aber zusätzlich neue Projekte darzustellen, die sich noch in einem so frühen Planungsstadium befinden, dass eine Darstellung mit Planzeichen 3.ba-1) bzw. 3.ba-2) nicht gerechtfertigt wäre. Mit den nun vorgelegten Unterlagen sollen daher alle Bedarfsplanmaßnahmen, die bisher nur auf der Bedarfsplanung von Bund oder Land basieren und

noch keine weiteren Verfahrensschritte durchlaufen haben und bei denen es sich nicht um ehemals bereits genutzte und stillgelegte Trassen handelt, mit Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (gestrichelte violette Linie) dargestellt werden. In der Legende entfällt hinter der Bezeichnung der Planzeichen daher der Verweis auf die Fußnote 2 „Planzeichen nicht verwendet“ eingefügt.

Zu Planzeichen 3.bc:

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesschienenwegeausbaugesetzes, dem der entsprechende neue Bedarfsplan anhängt, wurden die bisher im RPD-Entwurf für eine Darstellung als sonstiger regionalbedeutsamer Schienenweg vorgesehenen Trassen zu Bedarfsplanmaßnahmen. Hieraus ergibt sich, dass diese mit einem anderen Planzeichen darzustellen sind, so dass das Planzeichen „Sonstige regionalbedeutsame Schienenwege“ (3.bc)) im RPD-Entwurf keine Verwendung mehr findet. In der Legende wird daher hinter der Bezeichnung des Planzeichens daher der Verweis auf die Fußnote 2 „Planzeichen nicht verwendet“ eingefügt.

Zu Planzeichen 3.da:

Mit Planzeichen 3.da) zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPIG DVO Gelände von Flughäfen / -plätzen für den zivilen Luftverkehr, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Da der betreffende LEP IV Schutz vor Fluglärm mittlerweile aufgehoben wurde, erfolgt keine Darstellung mit Planzeichen 3.da) mehr.

In der Legende entfällt hinter der Bezeichnung des Planzeichens daher der Verweis auf die Fußnote 2 „Planzeichen nicht verwendet“ eingefügt.

Zu Planzeichen 3.dc:

Anstelle der bisherigen Darstellung mit Planzeichen 3.da) erfolgt eine Darstellung mit Planzeichen 3.dc). Die Darstellung mit Planzeichen dc) dient dazu, die Flughäfen, der Planungsregion, auf denen größere Luftfahrzeuge operieren und großräumigere Verkehre abgewickelt werden können (Düsseldorf, Weeze / Niederrhein, Mönchengladbach), zeichnerisch darstellen zu können. § 35 Abs. 4 LPIG DVO eröffnet die Möglichkeit, Darstellungen sinngemäß aus den in Anlage 3 zur LPIG DVO angegebenen Planzeichen zu entwickeln, soweit Darstellungen erforderlich sind, für die diese keine Planzeichen enthält. Beim Planzeichen 3.dc) handelt es sich um eine solche Entwicklung eines Planzeichens.

In der Legende wird daher hinter der Bezeichnung des Planzeichens der Verweis auf die Fußnote 3 „Ergänzung gemäß § 35 Absatz 4 der LPIG DVO“ eingefügt.

Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.03

bisherige Darstellung*

1. entspricht der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. 2010 S. 334) soweit nicht anders gekennzeichnet
2. Planzeichen nicht verwendet
3. Ergänzungen gemäß § 2 Absatz 4 der 3. Durchführungsverordnung

neue Darstellung**

1. entspricht der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. 2010 S. 334) soweit nicht anders gekennzeichnet
2. Planzeichen nicht verwendet
3. Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 der LPIG DVO

*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, Darstellungen sinngemäß aus den in Anlage 3 zur LPIG DVO angegebenen Planzeichen zu entwickeln, soweit Darstellungen erforderlich sind, für die diese keine Planzeichen enthält. Der entsprechende Paragraph der Durchführungsverordnung hat sich geändert; die Formulierung der entsprechenden Fußnote wird daher angepasst.

Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und -merkmale Nr. 01

Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr

3.a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

3.aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.

3.aa-1

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3.aa-2

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, ~~Grobtrasse~~, Straßen gemäß Braunkohlenplan, ~~Straßen, deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt.~~

3.ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen 3.aa) darzustellen – und Landesstraßen.

3.ab-1

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3.ab-2

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, ~~Grob-trasse~~, Straßen gemäß Braunkohlenplan, ~~Straßen, deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt (z.B. Straßenbau als Folge einer erforderlichen Bahnübergangsbesichtigung).~~

Begründung:

Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sieht vor, dass Maßnahmen der Straßenbedarfspläne des Bundes und des Landes zeichnerisch darzustellen sind. Für einzelne der vor diesem Hintergrund zeichnerisch darzustellenden Trassen konnte bisher aufgrund naturschutzfachlicher Konflikte (z.B. Durchquerung von Natura 2000-Gebieten) jedoch keine geeignete Trassierung im RPD gefunden werden. Für diese Trassen war eine schematische Darstellung mittels gerader gestrichelter Linie zwischen Anfangs- und Endpunkt gewählt worden.

Aus verschiedenen Gründen bedarf es dieser Darstellungsform nicht mehr (z.B. weil im Rahmen voranschreitender fachplanerischer Verfahren die verträglichste Trassierung mittlerweile ermittelt wurde oder weil der Bedarfsplan, der einer Maßnahme zugrunde liegt, deren Verlauf anders festlegt).

Die bisher vorgesehene Unterscheidung zwischen der Darstellung von einerseits schematischen gerade gestrichelten Linien und andererseits grob verorteten mit geschwungenen gestrichelter Linie dargestellten regionalplanerischen Vorzugstrassen kann daher entfallen. Unter der Bezeichnung „Trassen ohne räumliche Festlegung“ (Planzeichen 3.aa-2) und 3.ab-2)) sollen alle Straßenbedarfsplanmaßnahmen, die noch nicht mindestens linienbestimmt sind, mit geschwungener gestrichelter Linie als regionalplanerische Vorzugstrasse dargestellt werden.

Hieraus ergeben sich die hier in Rede stehenden Anpassungen der Beschreibung der Planzeicheninhalte und –merkmale.

Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und -merkmale Nr. 02

Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr

3.d) Flugplätze

Vorranggebiete

3.da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr

Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind.

3.db) Militärflugplätze

Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind und deren Lärmschutzzone im LEP dargestellt ist.

3.dc Flughäfen/ -plätze für den zivilen Luftverkehr

Flugplätze, auf denen Instrumentenflugbetrieb zugelassen ist.

Begründung:

Mit Planzeichen 3.da) zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPIG DVO Gelände von Flughäfen / -plätzen für den zivilen Luftverkehr, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Da der betreffende LEP IV Schutz vor Fluglärm mittlerweile aufgehoben wurde, erfolgt keine Darstellung mit Planzeichen 3.da) mehr.

Anstelle der bisherigen Darstellung mit Planzeichen 3.da) erfolgt eine Darstellung mit Planzeichen 3.dc). Die Darstellung mit Planzeichen dc) dient dazu, die Flughäfen, der Planungsregion, auf denen größere Luftfahrzeuge operieren und großräumigere Verkehre abgewickelt werden können (Düsseldorf, Weeze / Niederrhein, Mönchengladbach), zeichnerisch darstellen zu können. § 35 Abs. 4 LPIG DVO eröffnet die Möglichkeit, Darstellungen sinngemäß aus den in Anlage 3 zur LPIG DVO angegebenen Planzeichen zu entwickeln, soweit Darstellungen erforderlich sind, für die diese keine Planzeichen enthält. Beim Planzeichen 3.dc) handelt es sich um eine solche Entwicklung eines Planzeichens.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Ergänzung der Planzeicheninhalte und -merkmale.